Programm

des

Großherzoglichen Gymnasiums

zu

Darmstadt.

Herbst 1875.

1. Schulnachrichten.
2. Bemerkungen zu Isaios, von Gymnasiallehrer Friedrich.

Buchdruckerei von H. Brill in Darmstadt.

Schulnachrichten.

I. Die Lehre.

Darstellung der von Herbst 1874 bis Herbst 1875 behandelten Lehrgegenstände im Einzelnen.

Ober-Prima. (I a.)

Ordinarius: Director Dr. Boßler.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchhold**, im Sommersemester **Walz**: Kirchengeschichte von der Reformation bis zum 19. Jahrh.

Griechisch, **Boßler**, 3 St.: Soph. Antigone, Oed. Rex — 1085. — **Zimmermann**, 2 St.: Thucyd. lib. III. Platon. de republ. I. und II. — **Uhrig**, 2 St.: Exercitia pro loco und extemporalia. Repetition der Syntax.

Lateinisch, **Boßler**, 5 St.: Tac. Annal. I., II. und III. Quinctil. Inst. or. lib. X., 1—3. — Horat. Satir. I., 1, 3—7, 9, 10; Epist. I., 1, 2, 6 und 7. — **Boßler** II., 3 St.: Lectüre aus Cic. de oratore. — Exercitia domestica aus Seyffert's Palaestra Ciceroniana: Mat. I., 1—3, Mat. II., 1—4; Mat. VI., 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 und 15. In Extemporalübungen wurde Moses Mendelssohn's Leben des Sokrates (Einleitung zum Phädon) übersetzt. — 7 lateinische Aufsätze: 1) Quem Romani ceperint fructum ex calamitate Cannensi; 2) De magnitudine et eventibus bellorum Punicorum; 3) eine Chrie, zur Auswahl a) *Ουκ αγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω*, b) Nemo ante mortem beatus potest dici; 4) Germanici ad milites seditiosos oratio (nach Tac. Ann. I., 34 u. 35); 5) De poëtarum sanctitate exemplis Arionis Ibyci Simonidis comprobanda; 6) zur Auswahl a) Quibus in rebus cernitur Romanorum magnitudo, b) Quibus potissimum rebus factum est ut Graeci communi quodam vinculo inter se continerentur, c) Boeotiam nec rerum gestarum gloria nec artium et litterarum laude caruisse ostenditur, d) Quibus potissimum rebus Pisistratus tyrannus in rem publicam Atheniensium meruerit, e) De tyrannidis apud Graecos origine, f) Quibus virtutibus poëtae Graecorum superasse videantur Romanos; 7) Maturitätsarbeit: Principatum Graeciae quae civitates deinceps quibusque rebus adeptae sint.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer**: Lectüre: Tartuffe, comédie par Molière, Etourdi, comédie par Molière. Grammatik: Schluß der Syntax nach Plötz' „Syntax

und Formenlehre", V. Artikel, VI. Adjectiv, Adverb, Zahlwort, VII. Pronomen, VIII. Conjunction. Exercitia extemporalia und pro loco.

Deutsch, 2 St., **Zimmermann:** Deutsche Nationalliteratur von Lessing bis zu Schiller's Tod mit zahlreichen klassischen Proben. Lectüre und Erklärung von Schakespeare's Richard II. in Schlegel's Uebersetzung. Aufsätze über folgende zur Auswahl gegebene Themata: Wodurch befand sich Demosthenes im Vergleich mit Perikles bei seiner staatsmännischen Aufgabe im Nachtheil? Die höchsten Vorzüge eines Redners. Klopstock. Beschreibung der sixtinischen Madonna und der Madonna von Holbein, sowie Vergleichung beider. Demosthenes Leichenrede auf die bei Chäronea Gefallenen. Inwiefern wächst der Mensch mit seinen Zwecken? Der Frühling von Kleist. Ueber Lessings Nathan. Ueber Lessings Tellheim. Lessings Verdienste um die deutsche Aesthetik. Characterzeichnung des Prinzen in Lessing's Emilia Galotti. Von der Bildung des Menschen durch Kunst und Poesie. Characterzeichnung von Schiller's Wilhelm Tell. Von der wahren Freiheit. Vom Einfluß des Christenthums auf Kunst und Poesie. Welche Gefahren führt ungewöhnliches Glück mit sich? Wodurch ist das Christenthum von unvergänglichem Werth für die Menschheit? Welche Motive sollen uns bei der Wahl unsres Berufsstudiums leiten? Rede des Camillus für den Wiederaufbau Roms. Lobrede auf Platon. Bedeutung der griechischen Colonien für die Culturentwickelung des Mutterlandes. Lobrede auf Sophokles. Unterscheidung der griechischen und deutschen Züge in Goethe's Drama Iphigenie. Peter Cornelius, Lobrede. Characterzeichnung von Schiller's Wallenstein. Johannes Kepler, Lobrede. Ueber Thomas Münzer. Ueber wahre Bildung. Der Freiherr von Stein, Lobrede. Ueber Schakespare's Richard II. Gedächtnißrede auf die Schlacht von Fehrbellin. Oliver Cromwell, Lobrede. Die Bedeutung des Hermannsdenkmals für das deutsche Volk. Non scholae, sed vitae discimus. Die Macht der Ideen. Preußen's Erhebung im Jahre 1813. Gedächtnißrede auf Justus von Liebig. Vom wahren Kosmopolitismus. Paul Flemming. Die Sculpturen des Parthenon Lobrede auf Scharnhorst. Luther's Einfluß auf die deutsche Sprache und Nationalliteratur. Von der sittlichen Würde der Kunst und Poesie. Herders Bedeutung für die deutsche Literatur ꝛc. ꝛc.

Geschichte, 2 St., **Hüffell:** Geschichte der neuern Zeit.

Mathematik, 4 St., **Lips:** a) Arithmetik: Diophantische Gleichungen. Combinationslehre, binomischer Lehrsatz und convergente Reihen, kubische Gleichungen. b) Geometrie: Stereometrie, sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie.

Physik, 2 St., **Bender:** Akustik und Optik.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Turnen, 2 St., **Marx.**

Unter-Prima. (I b.)

Ordinarius: Professor Dr. Zimmermann.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchhold**, im Sommersemester **Walz:** Wintersem.: Einleitung ins A. Testament, nach Palmers Lehrbuch §§ 1—70. Sommer-

sem.: Die Apokryphen des A. T., Einleitung in das N. Testament im Anschluß an das Lehrbuch von Hagenbach.

Griechisch, 5 St., **Zimmermann:** Lectüre: Hom. Iliad. I.—IX., XI.; Demosthenes Olynthische Reden und erste Rede gegen Philipp; in dem „Quellenbuch zur alten Geschichte für obere Gymnasialklassen von Herbst und Baumeister, I. Abtheilung, 1. Heft" viele Stücke aus Plutarch und Herodot. Repetition der Syntax bis an das Particip. Exercitia pro loco und domestica.

Lateinisch. **Boßler,** 2 St.: Horat. Carm. lib. I., II., zum Theil III. mit Auswahl. — **Zimmermann,** 6 St.: Lectüre: Cic. Tuscul. Disp. I. III. und V.; sodann ausgewählte Stücke aus Ciceronis epistolae selectae ed. Dietsch. vol. II. — Exercitia domestica nach „Seyffert's Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische." Exercitia pro loco und extemporalia. Aufsätze über folgende zur Auswahl gegebene Themata: Demosthenis juventus. Pyrrhi juventus. Timoleon. Alexandri Magni res in Aegypto gestae. Caesaris interitus. Pugna ad Hastingam commissa. Res Atheniensium a pugna ad Aegospotamum facta usque ad exitum belli Peloponnesiaci. Romuli vita. Tiberius Gracchus. Bellum Punicum primum. Ulixes naufragio ad Phaeaces delatus. Ulixes et Achilles. Theseus. Pugna ad Fehrbellinum facta narratur. Res ab Ariovisto gestae. Res ab Helvetiis gestae. Dimicatio Menelai et Paridis. Ulixes et Eumaeus. Hectoris et Patrocli dimicatio. Pauli Flemmingi vita. Laudatio Frederici Magni. Syracusae a Claudio Marcello obsessae et expugnatae. Tarquinii contra rem publicam Romanam rebellantes. Quibus virtutibus Romani primis temporibus fuerint ornati. Auszug aus dem 1., 2. od. 3. Buch von Ciceros Tusculanen. Tu ne cede malis sed contra audentior ito. Fortuna quam fluxa et fragilis sit, probetur Pompei vita. Bellum Messenicum primum vel secundum. Atheniensium res ad Pylum gestae. Cyri contra Massagetas expeditio. Xenophon quibus rebus de commilitonibus suis bene meruerit. Hectoris et Andromachae colloquium. Solonis vita. De Solonis legibus. Uebersetzung einer der 3 Olynthischen Reden des Demosthenes. Naufragium. Ulixes apud inferos. Pompei vita. Epistolae. Res Atheniensium usque ad seditionem Jonum contra Dareum factam secundum Herodotum breviter narrantur. Oratio quam Achilles coram Graecorum legatis habet. De moribus Achillis quos Homerus in Iliadis libro IX. exhibet. Expeditio Frederici II. Imperatoris in terram sacram facta. Adumbratio amoenae ad Rhenum regionis. Manfredi regis interitus. Expeditio Vasconis da Gama in Indiam facta. Alexander et Porus.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer:** Boileau, Satires I—VIII. Grammatik nach „Plötz' Syntax und Formenlehre". Vom Infinitiv mit den Präpositionen à und de, vom Participium Präsentis und Perfekti, vom Gebrauch und der Auslassung des Artikels, von der Stellung des Adjektivs und der Comparation, von den Adverbien und dem Zahlwort, pag. 214—289, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen nach Plötz' Uebungen. Exercitia domestica und pro loco.

Deutsch, 3 St., **Wagner:** Ueber Wesen und Zweck des deutschen Aufsatzes, die Vorbereitungen zur Abfassung desselben und die Darlegung des Stoffes. Aufsätze über gegebene Themata. — Literaturgeschichte bis an Lessing mit geeigneten Proben. — Er-

klärung und Vortrag epischer und lyrischer Stücke, besonders Klopstock'scher Oden. Lektüre von Goethes Iphigenie und Schillers Tell.

Geschichte, 2 St., **Hüffell:** Geschichte des Mittelalters.

Mathematik, 4 St., **Lips:** a) Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten; arithmetische und geometrische Progressionen nebst ihrer Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnung; diophantische Gleichungen; Combinationsrechnung. — b) Geometrie: Ebene Trigonometrie; zusammengesetzte trigonometrische und algebraisch-trigonometrische Aufgaben; Sätze aus der neuen Geometrie.

Physik, 2 St., **Bender:** Mechanik.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Turnen, 2 St., **Marx.**

Ober-Secunda. (IIa.)

Ordinarius: Professor Dr. Hüffell.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchhold,** im Sommersemester **Walz:** Die Geschichte der christlichen Kirche seit der Reformation.

Griechisch, **Hüffell,** 2 St.: Syntax nach der Grammatik von Curtius. Exercitia pro loco und extemporalia. — **Uhrig,** 4 St., Lectüre: Hom. Iliad XVIII. und XIX.; Xenoph. Hellen. III.

Lateinisch, 8 St., **Hüffell:** Repetition der Syntax nach der Grammatik von Ellendt-Seyffert. Exercitia pro loco, sowie wöchentlich ein Exercitum domesticum aus Kühners Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Lectüre: Sallust. conj. Cat.; Cic. orat. in Catil. I. und II. und orat pro Sext. Rosc. Amer. — Vergil. Aen. XII. und I.

Französisch. 2 St., **Klingelhöffer:** Grammatik: Fortsetzung des systematischen Cursus der Syntax nach Plötz' „Syntax und Formenlehre"; durchgenommen wurde: die Lehre von den Zeiten und Moden (IV. Abschnitt, pag. 174—228); schriftliche und mündliche Uebersetzungen nach Plötz' „Uebungen zusammenhängenden Inhalts"; exercitia extemporalia und pro loco nach Dictaten. — Lectüre: Haas, tableau historique de la littérature française, XIXe siècle, IVe livraison, pag. 1—20; 80 ff.

Deutsch, 2 St., im Wintersemester **Textor,** im Sommersemester **Windhaus:** Poëtik. Aufsätze. Vortrag und Erklärung von Gedichten. Freie Vorträge.

Geschichte, 2 St., **Hüffell:** Geschichte des Alterthums.

Mathematik, 4 St., **Lips:** a) Arithmetik: Potenzen, Wurzeln, Gleichungen vom ersten Grad mit mehreren Unbekannten, Logarithmen, Zinseszinsen, arithmetische und geometrische Progressionen. b) Geometrie: Inhaltsberechnung des Kreises, Polygonometrie. Algebraische Geometrie, Einleitung in die synthetische Geometrie (Lehrsatz des Menelaus, des Ceva, harmonische Theilung, Potenz) und die ersten Sätze der Trigonometrie.

Physik, 2 St., **Bender:** Die Lehre vom Magnetismus und von der Electricität nach Koppe's Lehrbuch der Physik.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Turnen, 2 St., im Wintersemester **Marx,** im Sommersemester **Völsing.**

Unter-Secunda. (IIb, 1.)

Ordinarius: Professor Wagner.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchholz:** Apostelgeschichte, gelesen und erklärt; im Sommersemester **Walz:** Einleitung in das Neue Testament; Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte.

Griechisch, **Conzen,** 3 St.: Xenoph. Anab. lib. III. Repetition des Verbums nach der Grammatik von Curtius. Exercitia. — **Boßler** II., 2 St.: Hom. Odyss. IX.

Lateinisch, 8 St., **Wagner:** Caes. B. G. V., 1—39; Liv. I., 1—60. Aus Zimmermann's Anthologie 2100 Verse, besonders von Ovid und Vergil. Repetition der Syntax nach Ellendt-Seyffert § 129 bis § 350; mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus Dronke's Aufgaben. Exercitia pro loco und domestica. Das Wichtigste aus der Verslehre.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer:** Systematischer Cursus der französischen Syntax begonnen; durchgenommen wurde: I. Regelmäßige Wortstellung und Inversion, II. Casus und Präpositionen nach Plötz' „Uebungen zusammenhängenden Inhalts." — Lectüre: Aus „Lectures choisies" von Plötz: Sect. II., 1, 5, 7, 9, 11. — Exercitia extemporalia und pro loco.

Deutsch, 3 St., **Wagner:** Erweiterte Uebungen in der Rechtsschreibung mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter; Satzlehre und Zeichensetzung. Erklärung und Vortrag von Gedichten. Aufsätze nach gegebenen Thematen.

Geschichte, 2 St., **Wagner:** Deutsche Geschichte bis zur neuesten Zeit.

Geographie, 1 St., **Wagner:** Deutschland und Oesterreich.

Mathematik, 4 St., **Lips:** a) Arithmetik: Buchstabenrechnung; Gleichungen vom ersten Grad mit einer Unbekannten; Proportionen. b) Geometrie: Berechnungen der ebenenen Figuren; Pythagoreischer Lehrsatz und daraus folgende Berechnungen; Aehnlichkeit der Dreiecke und ihre Anwendung.

Naturwissenschaft, 2 St., im Wintersemester **Bender:** Lehre von der Wärme; im Sommersemester **Schopp:** Anorganische Chemie, Kenntniß der Elemente und der wichtigsten Verbindungen.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Turnen, 2 St., **Völsing.**

Parallel-Unter-Secunda. (IIb, 2.)

Ordinarius: Professor Dr. Uhrig.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchholz,** im Sommersemester **Walz:** Einleitung in das N. T. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte.

Griechisch, 5 St., **Uhrig:** Wiederholung der Formenlehre, insbesondere der Lehre von den unregelmäßigen Verben. Syntax, nach Curtius, das Wichtigste aus der Rection der Casus und Modi. Mündliche Uebersetzung der Beispiele aus Schenkl's

Uebungsbuch, Stück 50—100 zur Formenlehre, und Stück 1—20 zur Syntax. Schriftl. Uebersetzung der Stücke 88—100 zur Formenlehre. Exercitia pro loco und Formenexercitien. Lectüre: Hom. Odyss. XIII. u. XIV. Xenoph. Anab. lib. III.

Lateinisch, 8 St., **Uhrig**: Ausführliche Behandlung der Lehre von den Casus nach Ellendt-Seyffert's Grammatik § 129—234, Metrik und Prosodik nach demselben Lehrbuche. Mündliche Uebersetzungen aus Haacke's Uebungsbuch II. Theil 100—118, III. Theil: Pyrrhus und Marius. Wöchentlich ein Exercitium pro loco oder ein Extemporale. Lectüre: Ovid. Metam. Lycaon, die 4 Zeitalter, Deucalion und Pyrrha, Phaëthon, Pyramus und Thisbe, Perseus. — Livius, lib. XXI.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer**: Von Plötz' „Syntax und Formenlehre" der systematische Cursus der Syntax angefangen; durchgenommen wurden folgende Abschnitte: I. Regelmäßige Wortstellung und Inversion, II. Concordanz, III. Casus, pag. 77—154, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen aus dem „Uebungsbuch zusammenhängenden Inhalts" von Plötz. — Lectüre aus Plötz' Lectures choisies: II., 2, 4, 11; Exercitia domestica und pro loco.

Deutsch, 2 St., **Saur**: Aufsätze, zum Theil nach vorheriger Durchnahme in der Classe geschrieben. Dictate (aus Häusser's deutscher Geschichte) behufs Einübung der ganzen Satzzeichnung, mit Besprechung schwieriger Constructionen und stilischen Fingerzeigen. Schiller's Tell gelesen und erläutert, Wallensteins Tod angefangen.

Geschichte, 2 St., im Wintersemester und bis Pfingsten **Textor**, von da bis Herbst **Friedrich**: Deutsche Geschichte.

Geographie, 1 St., **Textor**, dann **Friedrich**: Deutschland und Oesterreich.

Mathematik, 4 St., **Lips**: a) Geometrie: Berechnung der ebenen Figuren; Pythagoreischer Lehrsatz und daraus folgende Berechnungen; Aehnlichkeit der Dreiecke und ihre Anwendung. b) Arithmetik: Buchstabenrechnung; Gleichungen vom ersten Grad mit einer Unbekannten, Proportionen.

Naturgeschichte, 2 St., im Wintersemester **Schopp**: anorganische Chemie; im Sommersemester **Bender**: die Lehre von der Wärme.

Singen, 2 St., **Mangold**.

Turnen, 2 St., **Völsing** (combinirt mit II b., 1).

Tertia. (III, 1.)

Ordinarius: Dr. Boßler II.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchhold**, im Sommersemester **Walz**: Biblische Geschichte des neuen Testaments, nach dem Lehrbuch von Kurtz. Auswendiglernen einiger Lieder.

Griechisch, 4 St., **Boßler** II.: Die Flexion des Verbums nach der Grammatik von Curtius. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen der entsprechenden Uebungsstücke in Schenkl's Elementarbuch. Exercitia.

Lateinisch, 8 St, **Boßler** II.: Die Syntax des Verbums nach der Grammatik von Ellendt-Seyffert. Schriftliche Uebersetzungen entsprechender Uebungsstücke in Haacke's Aufgaben, 2. Theil. Exercitia. Lectüre: Caes. b. G. lib. VII., cap. 1—68.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer:** Nach Plötz' „Syntax und Formenlehre" die ganze Formenlehre, S. 1—77, besonders die unregelmäßigen Zeitwörter, Geschlecht und Pluralbildung der Substantiva, Bildung des Femininums und Steigerung der Adjectiva, Adverbia und Pronomina. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus der zur Grammatik gehörigen „methodischen Stufenfolge". Exercitia pro loco nach Dictaten. Lectüre aus Lectures choisies von Plötz.

Deutsch, 2 St., **Saur:** Aufsätze. Uebungen im freien Vortrag. Besprechung schwieriger Satzconstructionen und Weiterführung der Lehre von der Satzzeichnung im Anschluß an Dictate. Die Glocke von Schiller und andere Schiller'sche Gedichte erklärt und auswendig gelernt.

Geschichte, 2 St., **Friedrich:** Römische Geschichte.

Geographie, 2 St., **Friedrich**: Die Hauptsätze der mathematischen Geographie. Europa im Allgemeinen und die europäischen Länder außer Deutschland. Kartenzeichnen.

Mathematik, 4 St., **Bender**: a) Arithmetik: Die Lehre von den Proportionen; einfache und zusammengesetzte Regeldetri; Interessen-, Disconto- und Gesellschaftsrechnung; Quadrat- und Cubikwurzeln; Buchstabenrechnung. b) Geometrie: Einleitung; die Congruenz und Gleichheit der Figuren bis zur Lehre vom Kreis.

Naturkunde, 1 St., **Schopp**: Mineralogie.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Zeichnen, 1 St., **Rauch.**

Turnen, 2 St., **Conzen.**

Parallel-Tertia. (III, 2.)

Ordinarius: Dr. Conzen.

Religion, 2 St., im Wintersemester **Buchhold**, im Sommersemester **Walz**: Biblische Geschichte des Neuen Testaments nach Kurtz, § 122—180. Auswendiglernen einiger Lieder.

Griechisch, 4 St., **Conzen**: Die Flexion des Verbums nach der Grammatik von Curtius. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen der entsprechenden Uebungsstücke in Schenkl's Elementarbuch. Exercitia pro loco.

Lateinisch, 8 St., **Conzen**: Die Syntax der tempora und modi nach der Grammatik von Ellendt-Seyffert. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen der entsprechenden Uebungsstücke in Haacke's Aufgaben II. Theil. Wöchentlich ein exercitium pro loco. — Lectüre: Caes. B. G. lib. III. u. IV. Schriftliche Uebersetzung des Gelesenen.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer**: Nach Plötz' „Syntax und Formenlehre" die ganze Formenlehre, S. 1—77, besonders die unregelmäßigen Zeitwörter, Geschlecht und Pluralbildung der Substantiva, die Pronomina, Adjectiva und Adverbia. Münd-

liche und schriftliche Uebersetzungen aus der zur Grammatik gehörigen „methodischen Stufenfolge." Exercitia pro loco nach Dictaten. — Lectüre: aus „Lectures choisies" von Plötz ausgewählte Stücke.

Deutsch, 2 St., **Windhaus**: Die Begriffswörter und ihre Biegung; die Formwörter. — Satzlehre und Interpunktionslehre. — Dictate zur Einübung der Orthographie und Interpunktion. — Declamationsübungen.

Geschichte, 2 St., **Conzen**: Römische Geschichte.

Geographie, 2 St., **Conzen**: Die Hauptsätze der mathematischen Geographie. — Europa im Allgemeinen und die einzelnen Länder von Europa außer Deutschland, nach Daniel's Lehrbuch.

Mathematik, 4 St., **Bender**: a) Arithmetik: Die Lehre von den Proportionen; einfache und zusammengesetzte Regeldetri; Interessen-, Disconto- und Gesellschaftsrechnung; Quadrat- und Cubikwurzeln; Buchstabenrechnung. b) Geometrie: Einleitung; die Congruenz und Gleichheit der Figuren bis zur Lehre vom Kreis.

Naturkunde, 1 St., **Schopp**: Mineralogie.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Zeichnen, 1 St., **Rauch.**

Turnen, 2 St., (combinirt mit III,1.) **Conzen.**

Quarta. (IV, 1.)

Ordinarius: Dr. Saur.

Religion, 2 St., **Sell**: Biblische Geschichte nach dem Lehrbuch von Kurtz; im Wintersemester von der Erbauung des zweiten Tempels bis auf Christus, im Sommersemester Leben Jesu nach den Evangelien. Lieder aus dem Liederbuch von Schwabe gelernt.

Griechisch, 5 St., **Windhaus**: Nach der Grammatik von Curtius die Formenlehre bis zu den verbis contractis incl. Mündliche Uebersetzung der griechischen, mündliche und theilweise schriftliche (Exercitia domestica) Uebersetzung der Uebungsstücke Nr. 1—50 in Schenkl's Elementarbuch. Exercitia pro loco. Abschriften der Exerc. p. l. u. dom.

Lateinisch, 8 St., **Saur**: Die Syntax bis zum Abschluß der Casuslehre nach der Grammatik von Ellendt-Seyffert. Das Nöthigste vom Acc. cum. inf. und ut, vom abl. abs. und anderen Participialconstructionen im Anschluß an die Lectüre aus Wagner's Flores et fructus. Haacke's Aufgaben zu dem grammatischen Pensum schriftlich und mündlich übersetzt; wöchentlich eine häusliche Reinaufgabe. Probearbeiten in der Klasse.

Französisch, 2 St., **Klingelhöffer**: Nach Plötz' Elementargrammatik von Lect. 61 bis zu Ende: Formenbildung der Verben, pronoms personnels conjoints et absolus, démonstratifs et relatifs, article partitif, Veränderlichkeit des participe passé. — Exercitia domestica und pro loco. Aus Abschnitt III. ausgewählte Lesestücke.

Deutsch, 2 St., **Germann**: Die Lehre vom Satze nach Becker's Leitfaden. Lesen und Vortrag aus Wagner's Lehren der Weisheit und Tugend. Dictate zur Einübung der Orthographie und Interpunktion.

Geschichte, 2 St., **Saur**: Orientalische und griechische Geschichte bis zu Alexander's Tod (letztere mit Zugrundelegung von O. Jäger's Hülfsbüchlein).

Geographie, 2 St., **Saur**: Der Schauplatz der orientalischen und griechischen Geschichte. Die vier außereuropäischen Welttheile nach Daniel's Leitfaden. Freiwilliges Kartenzeichnen.

Mathematik, 3 St., **Bender**: a) Geometrie: Vorbegriffe, einfache geometrische Zeichnungen und Constructionen. b) Arithmetik: Repetion der gemeinen Brüche, Decimalbrüche, Schlußrechnungen. Kopfrechnen.

Naturkunde, 1 St., **Schopp**: im Winter Zoologie; im Sommer Botanik.

Kalligraphie, 1 St., **Röder**.

Singen, 2 St., **Mangold**.

Zeichnen, 1 St., **Rauch**.

Turnen, 2 St., **Völsing**.

Parallel-Quarta. (IV, 2.)

Ordinarius: bis Pfingsten Dr. Textor; seit Pfingsten Dr. Stöpler.

Religion, 2 St., **Sell**: combinirt mit IV, 1.

Griechisch, 5 St., bis Pfingsten **Textor**, von da an **Stöpler**: Die Flexion des Nomens und Pronomens, sowie die Flexion des Verbums bis zu den verbis constractis incl. nach der Grammatik von Curtius. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen der entsprechenden Uebungsstücke in Schenkl's Elementarbuch. Exercitia pro loco. Abschriften.

Lateinisch, 8 St., bis Pfingsten **Textor**, von da an **Stöpler**: Wiederholung der Formenlehre, Erlernung der Casuslehre nach der Grammatik von Ellendt-Seyffert (§ 129—201). Mündliche und schriftliche Uebersetzungen der entsprechenden Uebungsstücke in Haacke's Aufgaben, 1. Theil. Wöchentlich ein exercitium pro loco. Abschriften. In Wagner's Flores et Fructus wurde eine Auswahl der größeren Stücke von pag. 38 bis gegen Ende mündlich und zum Theile auch schriftlich übersetzt.

Deutsch, 3 St., **Saur**: Das Nothwendigste aus der Satzlehre im Anschlusse an „Wagner's Lehren der Weisheit und Tugend". Dictate zur Befestigung der Rechtschreibung und Einübung der leichteren Fälle der Satzzeichnung. Erklärung von Gedichten, Vortrag derselben durch Einzelne und im Chor.

Französisch, 2 St., **Saur**: Die Elementargrammatik von Plötz bis zur 106. Lection fortgeführt, mit mündlicher Uebersetzung der französischen, mündlicher und schriftlicher der deutschen Stücke. Einzelnes Zusammenhängende auswendig gelernt. Probearbeiten in der Classe.

Geschichte, 2 St., bis Pfingsten **Textor**, von da an **Stöpler**: Griechische Geschichte bis zur Zerstörung von Korinth.

Geographie, 2 St., **Bender** II.: Kurze Geschichte der Entdeckungsreisen. Asien und Afrika eingehend, Amerika in Uebersicht durchgenommen. Kartenzeichnen.

Mathematik, 3 St., **Schopp**: a) Arithmetik: Wiederholung der gemeinen Brüche, Decimalbrüche, Zwei- und Vielsatzrechnung. Kopfrechnen. b) Geometrie: Einleitung in die Geometrie.

Naturgeschichte, 1 St., **Schopp**: im Wintersemester Zoologie; im Sommersemester Botanik.

Kalligraphie, 1 St., **Röder.**

Singen, 2 St., **Mangold.**

Zeichnen, 1 St., **Rauch.**

Turnen, 2 St., **Völsing** (combinirt mit IV, 1).

Ober-Quinta. (Va, 1.)

Ordinarius: Dr. Windhaus.

Religion, 2 St., **Sell**: Biblische Geschichte nach Kurtz' Lehrbuch: Von Moses bis zur Trennung der israelitischen Reiche. Lieder aus Schwabe gelernt und wiederholt.

Lateinisch, **Windhaus**, 6 St.: Die regelmäßige Formenlehre wurde wiederholt, die unregelmäßige theils wiederholt, theils neu erlernt. Aus der Syntax: die Syntaxis convenientiae und der Gebrauch des Genetivs (Ellendt-Seyffert § 129—154). — Mündliche und theilweise schriftliche (Exercitia domestica) Uebersetzung der Uebungsbeispiele in Haacke's Aufgaben z. Uebers. ins Latein. 1 Th. Nr. 104 — 228. Wöchentlich ein Exercitium pro loco. Abschriften der Exerc. p. l. und dom. — **Friedrich,** seit Pfingsten **Stöpler,** 3 St.: In Wagner's Flores et Fructus wurde pag. 26 — 60 mit Auswahl mündlich und größtentheils auch schriftlich übersetzt.

Französisch, 2 St., **Bender** II.: In Plötz' Elementargrammatik wurde der erste Theil (Cursus von Quinta) durchgenommen, die französischen und deutschen Uebungsstücke mündlich, letztere meist auch schriftlich übersetzt und davon Abschriften gefertigt. Exercitium pro loco.

Deutsch, 4 St., bis Pfingsten **Windhaus,** von da an **Stöpler**: Die Formenlehre und das Wichtigste aus der Satzlehre im Anschlusse an Beckers Leitfaden. Lesen, Erklären und Wiedererzählen prosaischer und poetischer Stücke aus Wagners „Lehren der Weisheit und Tugend". Erlernung und Vortrag von Gedichten. Wöchentlich ein Dictat zur Einübung der Orthographie.

Geschichte, 2 St., **Windhaus**: Einleitende Bemerkungen über Zeitrechnungen und dgl. Römische Geschichte.

Geographie, 2 St., **Windhaus**: Asien, Afrika, Amerika, Australien, die außerdeutschen Länder Europas nach Daniel's Leitf. d. Geogr. § 36—84.

Mathematik, 2 St., **Schopp**: Kopfrechnen, die gemeinen Brüche und die Decimalbrüche.

Naturgeschichte, 2 St., **Schopp**: Im Winter Zoologie, im Sommer Botanik.

Kalligraphie, 1 St., **Röder**: Deutsche, lateinische und griechische Schrift in Wortverbindungen ohne Lage- und Entfernungslinien und theilweise auch ohne Höhelinien. Die arabischen und römischen Zahlzeichen.

Singen, 2 St., **Mangold.**

Turnen, 2 St., **Windhaus.**

Parallel-Ober-Quinta. (Va, 2.)

Ordinarius: Alexander Friedrich.

Religion, 2 St., **Sell**: combinirt mit Va, 1.

Lateinisch, 9 St., **Friedrich**: Die regelmäßige Formenlehre wurde wiederholt, die unregelmäßige theils wiederholt, theils neu erlernt. Aus der Syntax: die Syntaxis convenientiae und der Gebrauch des Genetivs (Ellendt-Seyffert § 129–154). Mündliche und theilweise schriftliche (Exercitia domestica) Uebersetzung der Uebungsbeispiele in Haacke's Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische, 1. Theil Nr. 104—228. Wöchentlich ein Exercitium pro loco oder extemporale. Abschriften. — In Wagner's Flores et Fructus wurde pag. 26—60 mit Auswahl mündlich und größtentheils schriftlich übersetzt. Memoriren von kurzen Sentenzen und kleineren poetischen Stücken.

Deutsch, 3 St., **Friedrich**: Die Formenlehre und das Wichtigste aus der Satzlehre im Anschluß an Becker's Leitfaden. Lesen, Erklären und Wiedererzählen prosaischer und poetischer Stücke aus Wagner's „Lehren der Weisheit und Tugend". Erlernung und Vortrag von Gedichten. Wöchentlich ein Diktat zur Einübung der Orthographie.

Französisch, 2 St., **Germann**: In Plötz' Elementargrammatik wurde Lection 1—60 durchgenommen, die betreffenden Uebungsstücke mündlich und zum Theil schriftlich übersetzt. Exercitia pro loco und domestica. Abschriften.

Geschichte, 2 St., **Friedrich**: Einleitende Bemerkungen über Zeitrechnungen. Römische Geschichte (in biographischer Form), Erlernung der Hauptdaten nach der Tabelle von Plötz.

Geographie, 2 St., **Friedrich**: Asien, Afrika, Amerika, Australien, die außerdeutschen Länder Europas nach Daniel's Leitfaden der Geographie § 36—84.

Mathematik, 2 St., **Schopp**: Die gemeinen Brüche und die Decimalbrüche. Kopfrechnen.

Naturgeschichte, 2 St., **Schopp**: (combinirt mit Va, 1).

Kalligraphie, 1 St., **Röder**: (wie in Va, 1).

Singen, 2 St., **Mangold.**

Turnen, 2 St., **Windhaus**: (combinirt mit Va, 1).

Unter-Quinta. (Vb.)

Ordinarius: Dr. Bender II.

Religion, 2 St., **Sell**: Biblische Geschichte nach dem Lehrbuch von **Kurtz**: von Josua bis Salomo. Lieder aus dem Liederbuch von Schwabe gelernt und repetirt.

Lateinisch, 10 St., **Bender** II.: Nach Plötz' lateinischer Vorschule, die regelmäßige Formenlehre nach Ellendt-Seyffert § 97 – 129 durchgenommen. In Haacke's Aufgaben Stück 1—85 mündlich, ein Drittel auch schriftlich, in Wagner's Flores et Fructus Latini S. 1 – 18, 20—23 mündlich und schriftlich übersetzt. Exercitia pro loco. Abschriften.

Deutsch, 5 St., **Bender** II.: Wöchentlich zwei Dictate zur Einübung der Orthographie. Uebungen im Lesen und Wiedererzählen gelesener Abschnitte; Erlernen und Vortrag vieler Gedichte. Das Wichtigste aus der Formenlehre nach Becker's Leitfaden.

Geschichte und Geographie, 2 St., **Bender** II.: Griechische Geschichte in vorwaltend biographischer Form. — Allgemeine Uebersicht der Erdoberfläche; Uebersicht über Europa mit eingehenderer Betrachtung der Südhälfte. — Kartenzeichnen.

Mathematik, 3 St., **Schopp**: Die gemeinen Brüche. Repetition der vier Species. Kopfrechnen.

Naturgeschichte, 2 St., **Schopp**: im Wintersemester Zoologie, im Sommersemester Botanik.

Kalligraphie, 3 St., **Röder**: Deutsche und lateinische Schrift in den einzelnen Formen und in Buchstaben- und Wortverbindung mit Benutzung von Höhe-, Lage- und Entfernungslinien. Die griechischen Alphabete. Die arabischen und römischen Zahlzeichen.

Singen, 1 St., **Mangold**.

Turnen, 2 St., **Bender** II.

Sexta. (VI.)

Ordinarius: Dr. Germann.

Religion, 2 St., **Sell**: Biblische Geschichte nach dem Lehrbuch von Kurtz: Altes Testament: von Anfang bis zur Patriarchengeschichte incl. Lieder aus dem Liederbuch von Schwabe auswendig gelernt.

Lateinisch, 10 St., **Germann**: Nach Plötz' lateinischer Vorschule die gesammte regelmäßige Formenlehre. Die lateinischen und deutschen Uebungsstücke mündlich, die letzteren meist auch schriftlich übersetzt. Exercitia domestica und pro loco.

Deutsch, 5 St., **Germann**: Die wichtigsten Regeln der Orthographie verbunden mit zwei wöchentlichen Dictaten. Uebungen im Lesen. Wiedererzählen gelesener Abschnitte und Vortrag gemeinschaftlich gelernter Gedichte.

Geschichte und Geographie, 2 St., **Germann**: Griechische Götter- und Heldensagen. — Die Grundlehren der Geographie; Heimathskunde; das Großherzogthum Hessen.

Mathematik, 2 St., **Germann**: Wiederholung der vier Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1—1000; Rechnungen mit größeren, sowie mit mehrfach benannten ganzen Zahlen. Das Zerlegen der Zahlen in ihre Faktoren. Uebungen im Kopfrechnen.

Naturgeschichte, 2 St., **Schopp**: Im Wintersemester Zoologie, im Sommersemester Botanik.

Kalligraphie, 3 St., **Röder**: Deutsche und lateinische Schrift in den einzelnen Formen und in Buchstaben- und Wortverbindungen mit Benutzung von Höhe-, Lage- und Entfernungslinien. Die arabischen und römischen Zahlzeichen.

Singen, 1 St., **Mangold**.

Besondere Abtheilungen.

Katholische Religionslehre, in 2 Abtheilungen zu je 2 St., **Schäfer**: Erste Abtheilung: Die katholische Glaubenslehre, nach Wappler's Lehrbuch, 2. Theil. — Zweite Abtheilung: Die Lehre vom Glauben, nach dem Diözesankatechismus, 1. Hauptstück. Biblische Geschichte des neuen Testamentes vom letzten Osterfest bis zu Ende, nach Schuster's Handbuch.

Hebräisch, in 2 Abtheilungen zu je 2 St., **Walz**: Erste Abtheilung: Repetition des Verbums und Nomens nach der Grammatik von Gesenius. Lectüre zusammenhängender Stücke aus Brückner's Lesebuch. — Zweite Abtheilung: Das Verbum, nach Gesenius. Lectüre der entsprechenden Abschnitte aus Brückner's Lesebuch.

Englisch, in 2 Abtheilungen zu je 2 St., **Klingelhöffer**: Erste Abtheilung: Grammatik nach Zimmermann's Lehrbuch; systematischer Cursus der Hauptregeln der Syntax; mündliche und schriftliche Uebersetzung der in demselben enthaltenen Uebungsstücke. Exercitia pro loco nach Dictaten. Lectüre: Washington Irving, Columbus; Shakespeare, Richard III. — Zweite Abtheilung: Elemente der Formenlehre auf Grund der Aussprache, nach Zimmermann's Lehrbuch. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen der in demselben enthaltenen Uebungsstücke. Exercitia pro loco nach Dictaten. Auswendiglernen von Gedichten.

Italienisch, 2 St., **Klingelhöffer**: Grammatischer Cursus nach Mussafia's Sprachlehre; mündliche und schriftliche Uebersetzung der in derselben enthaltenen Uebungsstücke. Lectüre: Goldoni, El Bugiardo, commedia in tre atti.

Freies Handzeichnen, in 2 Abtheilungen zu je 2 St., für die Schüler der 4 oberen Classen, **Rauch**.

Darstellende Geometrie, 2 St., **Harres**.

Israelitischer Religionsunterricht ist als facultativ für die Israeliten im Gymnasium vorgesehen.

II. Die Lehrer.

Personalbestand mit Angabe der Lehrfächer und wöchentlichen Stundenzahl, seit Pfingsten.

1) Ordentliche Lehrer.

Der Director Dr. Christian **Boßler**, Professor: in Ia: 3 St. Griechisch, 5 St. Lateinisch; in Ib: 2 St. Lateinisch = 10 St.

Dr. Friedrich **Zimmermann**, Professor: in Ia: 2 St. Griechisch, 2 St. Deutsch; in Ib: 5 St. Griechisch, 6 St. Lateinisch = 15 St.

Dr. Franz Bender, Hofrath: in Ia, Ib, IIa und IIb,1: je 2 St. Physik; in III,1 und III,2: je 4 St. Mathematik; in IV,1: 3 St. Mathematik = 19 St.

Dr. Adolph Hüffell, Professor: in Ia: 2 St. Geschichte; in Ib: 2 St. Geschichte; in IIa: 2 St. Griechisch, 8 St. Lateinisch, 2 St. Geschichte = 16 St.

Heinrich Wagner, Professor: in Ib: 3 St. Deutsch, in IIb,1: 8 St. Lateinisch, 3 St. Deutsch, 2 St. Geschichte, 1 St. Geographie = 17 St.

Dr. Wilhelm Uhrig, Professor: in Ia: 2 St. Griechisch; in IIa: 4 St. Griechisch; in IIb,2: 5 St. Griechisch, 8 St. Lateinisch = 19 St.

Dr. Conrad Lips: in Ia, Ib, IIa, IIb,1 und IIb,2: je 4 St. Mathematik = 20 St.

Dr. Karl Boßler: in Ia: 3 St. Lateinisch; in IIb,1: 2 St. Griechisch, in III,1: 4 St. Griechisch, 8 St. Lateinisch = 17 St.

Dr. Hugo Saur: in IIb,2: 2 St. Deutsch; in III,1: 2 St. Deutsch; in IV,1: 8 St. Lateinisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie; in IV,2: 3 St. Deutsch, 2 St. Französisch = 21 St.

Dr. Wilhelm Klingelhöffer: in Ia, Ib, IIa, IIb,1, IIb,2, III,1, III,2 und IV,1: je 2 St. Französisch; in 2 Abtheilungen je 2 St. Englisch; 2 St. Italienisch = 22 St.

Alexander Friedrich: in IIb,2: 2 St. Geschichte, 1 St. Geographie; in III,1: 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie: in Va,2: 9 St. Lateinisch, 3 St. Deutsch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie = 23 St.

Dr. Leopold Conzen: in IIb,1: 3 St. Griechisch; in III: 2 St. Turnen; in III,2: 4 St. Griechisch, 8 St. Lateinisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie = 21 St.

Heinrich Schopp: in IIb,1: 2 St. Naturwissenschaft; in III,1, III,2 und IV,1: je 1 St. Naturkunde; in IV,2: 3 St. Mathematik, 1 St. Naturkunde; in Va: 2 St. Naturkunde; in Va,1 und Va,2: je 2 St. Mathematik; in Vb: 3 St. Mathematik, 2 St. Naturkunde; in VI: 2 St. Naturkunde = 22 St.

Dr. Ferdinand Bender: in IV,2: 2 St. Geographie; in Va,1: 2 St. Französisch; in Vb: 10 St. Lateinisch, 5 St. Deutsch, 2 St. Geschichte und Geographie, 2 St. Turnen = 23 St.

Dr. Georg Windhaus: in IIa: 2 St. Deutsch; in III,2: 2 St. Deutsch; in IV,1: 5 St. Griechisch; in Va: 2 St. Turnen; in Va,1: 6 St. Lateinisch, 2 St. Geschichte, 2 St. Geographie = 21 St.

Dr. Karl Germann: in IV,1: 2 St. Deutsch; in Va,2: 2 St. Französisch; in VI: 10 St. Lateinisch, 5 St. Deutsch, 2 St. Geschichte und Geographie, 2 St. Mathematik = 23 St.

Karl Walz: in Ia, Ib, IIa, IIb,1, IIb,2, III,1 und III,2: je 2 St. Religion; in 2 Abtheilungen je 2 St. Hebräisch = 18 St.

Dr. Heinrich Stöpler: in IV,2: 5 St. Griechisch, 8 St. Lateinisch, 2 St. Geschichte; in Va,1: 3 St. Lateinisch, 4 St. Deutsch = 22 St.

2) Außerordentliche Lehrer.

Hofmusikdirector Mangold: in allen Klassen Gesangunterricht = 4 St.

Hofkupferstecher Rauch: in I und II: je 2 St., in III und IV: je 1 St. Zeichnen = 6 St.

Turninspector Marx: in Ia und Ib: je 2 St. Turnen = 4 St.

Dr. Sell, Pfarrverwalter: in IV, Va, Vb und VI: je 2 St. evang. Religionsunterricht = 8 St.

Lehrer Röder: in IV,1, IV,2, Va,1 und Va,2: je 1 St., in Vb und VI: je 3 St. Kalligraphie = 10 St.

Lehrer Völsing: in IIa, IIb und IV: je 2 St. Turnen = 6 St.

Architekt Harres: 2 St. darstellende Geometrie.

Kaplan Schäfer: in 2 Abtheilungen je 2 St. kath. Religionsunterricht = 4 St.

III. Die Schüler.

1) Tabellarische Uebersicht der Schülerzahl vom Herbst 1874 bis Herbst 1875.

In der nachstehenden statistischen Tabelle ist als Termin, von welchem ab die Zahlen berechnet sind, der Schluß des vorigen Schuljahres, resp. die am Schluß desselben stattgefundene Versetzungsconferenz für jede einzelne Klasse angenommen. Die Rubrik „Bestand aus dem vorigen Schuljahr" enthält daher für jede einzelne Klasse die Summe derjenigen Schüler, welche nach den Beschlüssen jener Conferenz in ihrer Klasse zurückgeblieben, und derjenigen, welche aus der vorausgehenden Klasse in die höhere vorgerückt sind. Alle diejenigen, welche erst mit dem neuen Schuljahr, sei es am Anfang oder während desselben Schüler des Gymnasiums geworden sind, gehören der zweiten Rubrik: „Im Schuljahr eingetreten" an. Wer nach seiner Versetzung in eine höhere Klasse das Gymnasium verlassen hat, ist in der vorletzten Rubrik bei derjenigen Klasse aufgezählt, in welche er versetzt war, auch wenn er vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr ausgetreten ist. — Bei den Rubriken: „aus Darmstadt", „Ortsfremde", „Ausländer" ist zu beachten, daß weder der Geburtsort noch der Heimathsort, sondern das gegenwärtige Domicil der Eltern oder ihrer Stellvertreter maßgebend ist.

Classe.	Bestand aus dem vorigen Schuljahr.	Im Schuljahr eingetreten.	Gesammtzahl.	Aus dem Großherzogthum		Aus andern Ländern.	Evangelische.	Katholische.	Israeliten.	Im Schuljahr ausgetreten.	Bestand am Ende des Schuljahrs.
				Aus Darmstadt und Bessungen.	Ortsfremde.						
Ia.	35	—	35	21	12	2	32	2	1	1	34
Ib.	44	9	53	30	19	4	42	9	2	8	45
IIa.	62	11	73	48	21	4	64	6	3	20	53
IIb,1.	33	10	43	27	16	—	37	4	2	1	42
IIb,2.	34	4	38	28	8	2	30	2	6	—	38
III,1.	34	8	42	26	13	3	34	7	1	6	36
III,2.	38	1	39	31	8	—	31	4	4	6	33
IV,1.	37	3	40	33	4	3	30	7	3	4	36
IV,2.	37	6	43	34	7	2	35	4	4	3	40
Va,1.	27	5	32	27	4	1	27	1	4	1	31
Va,2.	26	4	30	28	2	—	29	—	1	2	28
Vb.	58	—	58	53	3	2	44	9	5	4	54
VI.	9	59	68	63	3	2	56	10	2	7	61
	474	120	594	449	120	25	491	65	38	63	531

2) Nachricht über die ausgetretenen Schüler.

Von den im Laufe des Schuljahrs ausgetretenen Schülern gingen 33 in Folge Wegzuges der Eltern oder um sich für ein technisches Studium vorzubereiten, einige zufolge Exclusion auf ½ Jahr, auf andere Lehranstalten oder in Privatunterricht über; 9 widmeten sich dem Kaufmanns=, 3 dem Apotheker=, 1 dem Militär=Berufe; 3 traten aus wegen Kränklichkeit. Die Entschließungen der übrigen sind uns unbekannt geblieben.

Am Schlusse des Schuljahres 1873/74 wurden folgende Oberprimaner mit dem Zeugniß der Reife für höhere Berufsstudien entlassen:

1) Adolf Finger aus Darmstadt, Studium Jurisprudenz. — 2) Karl Theobald aus Friedberg, St. Jurisprudenz. — 3) Heinrich von Gagern aus Darmstadt, St. Jurisprudenz. — 4) Otto Hallwachs aus Darmstadt, St. Jurisprudenz. — 5) Franz Medicus aus Alzey, St. Jurisprudenz. — 6) Paul Wolfskehl aus Darmstadt, St. Mathematik. — 7) Theodor Bekker aus Darmstadt, St. Theologie. — 8) Hermann Steinberger aus Georgenhausen, St. Philologie. — 9) Albert Weller aus Darmstadt, St. Chemie. — 10) Gottlieb Clement aus Erbach, St. Forstwissenschaft. — 11) Gustav Kornmesser aus Höchst i. O., St. Medicin. —

12) Friedrich Frank aus Darmstadt, St. Medicin. — 13) Heinrich Heidenheimer aus Mainz, St. Geschichte und Literatur. — 14) Theodor Wiesehahn aus Dortmund, St. Philologie. — 15) Karl Kolb aus Darmstadt, St. Medicin. — 16) Friedrich von Reineck aus Darmstadt, St. Architektur. — 17) Adolf Böckmann aus Groß-Gerau, St. Medicin. — 18) Karl von Reineck aus Darmstadt, St. Ingenieurfach. — 19) Karl Dingeldey aus Darmstadt, St. Jurisprudenz. — 20) Ernst Bekker aus Darmstadt, St. Philologie. — 21) Otto Schwarz aus Nieder-Olm, St. Jurisprudenz. — 22) Friedrich Hoffmann aus Offenbach a. M., St. Jurisprudenz. — 23) Hermann Wörißhoffer aus Gräfenhausen, St. Theologie. — 24) Franz von Hessert aus Darmstadt, St. Jurisprudenz. — 25) Christian Eckhard aus Darmstadt, St. Jurisprudenz. — 26) Emil Draudt aus Nieder-Weisel, St. Jurisprudenz. — 27) Friedrich Krausgrill aus Darmstadt, St. Ingenieurfach. — 28) Anton von Lersner aus Frankfurt a. M., St. Jurisprudenz. — 29) Ernst Morneweg aus Groß-Bieberau widmet sich dem Militärberufe.

IV. Chronik des Gymnasiums.

Von Herbst 1874 bis Herbst 1875.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1874, die Aufhebung der Oberstudien-Direction und die Bildung einer Ministerialabtheilung für Schulangelenheiten betreffend, wurde die Gymnasialdirection durch Verfügung vom 1. September 1874 angewiesen, nunmehr an diese Ministerialabtheilung Bericht zu erstatten.

Durch Allerhöchstes Decret vom 18. September 1874 wurde der Lehrer am Großherzoglichen Gymnasium dahier Professor Dr. Ferdinand Victor Lucius in den Ruhestand versetzt.

Durch hohe Verfügung vom 14. October wurde Pfarrvicar Buchhold zu Nieder-Florstadt mit der provisorischen Versehung des ersten evangelischen Religionslehrers beauftragt und demgemäß am 23. October in diesen seinen Dienst eingeführt.

Durch Allerhöchstes Decret vom 9. October 1874 war der Lehrer an der Großherzoglichen Realschule zu Offenbach Dr. Karl Germann zum Lehrer am Gymnasium zu Darmstadt ernannt worden und trat derselbe mit Anfang des Schuljahres, den 20. October, dahier seinen Dienst an.

Nach Abberufung des bisherigen Lehrers der katholischen Religion wurde durch hohe Verfügung der Abtheilung für Schulangelegenheiten vom 23. October dem Kaplan Schäfer dahier die Ertheilung dieses Unterrichts übertragen und derselbe am 29. October 1874 in den Dienst eingewiesen.

Durch hohe Zuschrift vom 9. December 1874 erhielten wir Nachricht, daß der bisherige Turnlehrer Ferdinand Marx aus Kranichstein im Kreise Darmstadt durch Allerhöchstes Decret zum Turninspector ernannt sei.

Durch Erlaß vom 21. December hat Großherzogliches Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, bestimmt, daß vom 1. Januar 1875 an bei der Aufnahme von neu eintretenden Schülern kein Eintrittsgeld erhoben werden soll.

Zufolge höchster Verordnung vom 16. December 1874 sind den Schülern der Gymnasien und Realschulen bei dem Austritt, auch wenn derselbe vor dem vollständigen Durchlaufen des Schulkurses geschieht, Entlassungszeugnisse auszustellen; und Schüler, welche früher ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, dürfen auch, wenn sie eine Zeitlang inzwischen Privatunterricht genossen haben, nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses in eine andere höhere Schule aufgenommen werden.

Durch Allerhöchstes Decret vom 2. Februar 1875 war der Pfarramts-Candidat Karl Walz aus Lich im Kreise Gießen zum Lehrer am Großherzoglichen Gymnasium dahier (für den Religionsunterricht in den Oberklassen sowie für das Hebräische) mit Wirkung vom 1. April an ernannt worden. — Nach Abberufung des Dr. Buchhold, welchem die provisorische Verwaltung der Stelle eines Mitpredigers und Lehrers an der höheren Mädchenschule zu Gießen vom 1. April an übertragen wurde, trat Gymnasiallehrer Walz mit Beginn des Sommersemesters in seine Stelle ein.

Ferner wurde durch Allerhöchstes Decret vom 12. April der Lehrer am Großherzoglichen Gymnasium dahier Dr. Ludwig Textor zum Lehrer an die Realschule zu Alzey und durch ein solches vom 21. April der Lehrer an der Großherzoglichen Realschule zu Darmstadt, Heinrich Stöpler, zum Lehrer am Gymnasium dahier ernannt und letzterer am 20. Mai l. J. in seinen Dienst eingeführt.

Durch hohe Zuschrift vom 15. Juni erhielten wir Nachricht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern dem Hauptrechner der geistlichen Wittwenkasse, Herrn Lauteschläger, die von ihm seither provisorisch besorgte Verwaltung der Stelle eines Rechners der Gymnasialkasse zu Darmstadt übertragen worden sei.

Der Gesundheitszustand war im Laufe des Jahres bei den Angehörigen unserer Schule ein guter; Unterbrechungen im geregelten Gange des Unterrichtes kamen nur selten vor, bis nach den Sommerferien die Erkrankung des Unterzeichneten ein längeres Vicariat und die Uebertragung der Directorialgeschäfte an die Aeltesten des Lehrercollegiums, Professor Zimmermann und Hofrath Bender zur Folge hatte. — Um dieselbe Zeit wurde der Ordinarius der Unterquinta Gymnasiallehrer Dr. Bender II. durch einen heftigen Krankheitsanfall außer Stand gesetzt, seinen Dienst zu versehen.

Die neu angestellten Lehrer machen über ihren bisherigen Lebensgang folgende Mittheilungen:

Dr. Karl Germann, geboren am 10. December 1847 zu Hangen-Weisheim im Kreise Worms, besuchte von Ostern 1862 bis Herbst 1864 das Gymnasium zu Kreuznach und von Herbst 1864 bis Ostern 1867 das Gymnasium zu Worms. Nach bestandener Maturitätsprüfung bezog er die Universität Gießen, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Diese gab er jedoch im 2. Semester auf und studirte Philologie, wurde ordentliches Mitglied des philologischen Seminars, bestand im December 1869 das Vorexamen und im gleichen Monat 1872 das Schlußexamen. Seinen Acceß machte

er an Großherzoglicher Realschule zu Offenbach, wurde durch Allerhöchstes Decret vom 16. Februar 1874 definitiver Lehrer der classischen Sprachen an genannter Anstalt und dann durch Allerhöchstes Decret vom 9. October 1874 an Großherzogliches Gymnasium dahier versetzt.

Kaspar Schäfer, geboren den 16. Mai 1849 zu Bingen a. Rh., besuchte und absolvirte die Realschule seiner Vaterstadt und das Gymnasium zu Mainz. Dann widmete er sich im Herbst 1869 dem Studium der Philosophie und Theologie am theologischen Seminar in Mainz (Preisträger 1872). Nach bestandenen Prüfungen und erhaltener Priesterweihe wurde er am 1. September 1873 als Kaplan in Oppenheim angestellt. In derselben Eigenschaft kam er October 1874 nach Darmstadt, wo ihm durch Hohes Rescript vom 23. d. M. die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes am hiesigen Gymnasium übertragen wurde.

Karl Walz wurde am 17. März 1847 zu Lich geboren, besuchte von 1861 an drei Jahre das Gymnasium zu Gießen und bezog Ostern 1864 die Universität Gießen als studiosus theologiae et philologiae. Im Frühjahr 1867 bestand er die theologische Facultätsprüfung und trat sofort eine Hauslehrerstelle in Zweibrücken an. Nachdem er von 1868—69 das evangelische Predigerseminar in Friedberg absolvirt hatte, übernahm er zuerst den Unterricht an einer Privatschule in seiner Vaterstadt, wurde aber schon im Juli 1869 von Großherzoglicher Oberstudiendirection zum Vicar an der neuerrichteten Fortbildungsklasse in Lich ernannt. Im Herbst desselben Jahres bestand er das theologische Staatsexamen. 1871 wurde er provisorischer Lehrer an der neuerrichteten höheren Bürgerschule in Groß-Gerau, blieb aber kaum ein Jahr in dieser Stellung. Es wurde ihm nämlich im Juli 1872 die Assistenz bei dem zweiten evangelischen Stadtpfarrer in Gießen übertragen. Nachdem er diese Stelle etwa neun Monate versehen hatte, ernannte ihn S. Erlaucht der Graf zu Erbach-Schönberg zu seinem Hofkaplan in Schönberg, wo er nahezu zwei Jahre verblieb. Durch Allerhöchstes Decret vom 2. Februar d. J. als Lehrer an das hiesige Gymnasium berufen, trat er mit dem Beginn des Sommersemesters ein und übernahm den Unterricht in der Religion und im Hebräischen in den höheren Klassen.

Dr. Heinrich Stöpler, geboren am 18. Juni 1851 zu Düdelsheim im Kreise Büdingen, besuchte das Gymnasium zu Gießen und bezog im Herbste 1868 nach bestandener Maturitätsprüfung die Universität Gießen, um altclassische Philologie und Geschichte zu studiren. Er war Mitglied des philologischen und historischen Seminars, legte im Herbst 1870 die Vorprüfung, im Juni 1872 die Fachprüfung vom Standpunkte der altclassischen Sprachen ab. Nachdem er seiner Militärpflicht genügt hatte, wurde ihm durch Rescript Großherzoglicher Oberstudien-Direction vom 27. October 1873 provisorisch und durch Allerhöchstes Decret vom 16. Juni 1874 definitiv eine Lehrstelle an der Realschule zu Darmstadt übertragen. Durch Allerhöchstes Decret vom 21. April 1875 endlich wurde er zum Lehrer an dem Großherzoglichen Gymnasium zu Darmstadt ernannt.

V. Bekanntmachungen.

Am 22. und 23. September werden im Lehrsaale der Ober-Secunda folgende Klassenprüfungen öffentlich abgehalten werden:

Mittwoch den 22. September, Vormittags 9 Uhr:

Tertia.	Religion, Walz.
	Lateinisch, Boßler II.
	Mathematik, Bender.
Paralleltertia.	Lateinisch, Conzen.
	Französisch, Klingelhöffer.

Desgl. Nachmittags 2½ Uhr:

Quarta.	Lateinisch, Saur.
	Griechisch, Windhaus.
	Geschichte, Saur.
Parallelquarta.	Lateinisch, Stöpler.
	Französisch, Saur.
	Geschichte, Stöpler.

Donnerstag den 23. September, Vormittags 9 Uhr:

Oberquinta.	Lateinisch, Windhaus.
	Mathematik, Schopp.
	Deutsch, Stöpler.
Sexta.	Religion, Sell.
	Lateinisch, Germann.
	Deutsche Declamation, Germann.

Der Anfang des nächsten Schuljahres 1875/76 ist auf Montag den 18. October, die Aufnahmeprüfung neu eintretender Schüler auf den 15. October angesetzt. Anmeldungen werden in den Tagen vom 12—14 October, Vormittags 9—12 Uhr, im Gymnasialgebäude von dem Unterzeichneten oder den damit beauftragten Lehrern entgegengenommen. Dabei sind von jedem neu eintretenden Schüler vorzulegen:

1) der Geburtsschein,
2) der Impfschein und von denen, die das 12. Lebensjahr überschritten haben, eine Bescheinigung wiederholter Impfung,
3) von solchen, die zuletzt oder auch früher bereits eine öffentliche Anstalt besucht haben, ein Entlassungszeugniß aus dieser Anstalt.

Beim Eintritt in die Sexta wird vorausgesetzt: ein dem Lebensalter entsprechender Religionsunterricht, Fertigkeit im Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift, eine Grundlage in der deutschen Rechtschreibung und Kenntniß der vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen. Das Alter für den Eintritt in diese Klasse ist das zurückgelegte neunte Lebensjahr.

Großherzogliche Direction des Gymnasiums.

Dr. **Boßler.**

Bemerkungen zu einigen Reden des Isaios

von Gymnasiallehrer Friedrich.

Da die wenigen Quellen,[1]) aus denen wir Nachrichten über das Leben des Isaios schöpfen können, nicht nur sehr spärlich fließen, sondern auch Widersprüche enthalten, so ist es kaum möglich, ein Lebensbild dieses Schriftstellers auch nur in Umrissen zu entwerfen, ohne den unsicheren Weg der Vermuthungen betreten zu müssen.

Das Leben und Wirken des Redners fällt in die Zeit des zu Ende gehenden Peloponnesischen[2]) Krieges, der Herrschaft und des Sturzes der Dreißig, des Uebergewichtes von Sparta, der Erhebung und Blüthe Thebens und des Aufschwunges von Macedonien unter Philipp. Das Geburtsjahr[3]) Isaios' läßt sich nur durch Rückschlüsse aus seinen uns noch erhaltenen Reden annähernd errathen. Sind nämlich die Reden über die Erbschaft des Apollodorus[4]) und Dikaiogenes[5]) die letzten und ersten des Isaios, so kann man, da jene wahrscheinlich ins 4. Jahr der 106. Olympiade (352), diese ins 3. Jahr der 97. Ol. (389) fällt, wohl vermuthen, das Geburtsjahr[6]) sei zwischen Ol. 90,2 (419) und Ol. 91 (416), das Todesjahr nach Ol. 106,4, also etwa um 348 zu setzen. Etwas mehr wissen wir über den Geburtsort, obgleich auch hier noch manches schwankend und bezweifelt ist. Keinen Falls ist der von Philostratos[7]) erwähnten Sophist *Ἰσαῖος ὁ Ἀσσύριος* mit unserem Redner zu verwechseln, wie Sylburg, Kuster, Reiske[8]) und Dobson gethan

---

[1]) Vgl. Dionys. Hal. *Ἰσαῖος.* Plutarch. X. Orat. Photios Biblioth. Cod. 263 p. 490 a. Cod. 260 p. 487 a. Suidas und Harpokration v. *Ἰσαῖος. Γένος Ἰσαίου.* — Außerdem Fabric. Bibl. Gr. II. p. 808 ff. Schömann praefat. ad. Is. p. V—VII. Wolf, Vorlesungen II. S. 377. Liebmann d. Is. vit. et script. comm. Hal. 1831. Westermann Geschichte, der Beredsamkeit in Griechenland. u. Rom B. I. 88.

[2]) Vgl. Dion. Hal. §. 1. *Γένος Ἰσαίου.*

[3]) Dion. *γενέσεως δὲ καὶ τελευτῆς τοῦ ῥήτορος ἀκριβῆ χρόνον εἰπεῖν οὐκ ἔχω.*

[4]) Rede über die Erbschaft des Apoll. §. 9, 27, 34, 41.

[5]) Rede über die Erbschaft des Dikaiog. §. 6, 7, 35 und Schömanns Vermuthung über §. 46.

[6]) Schömann setzt das Geburtsjahr nicht nach 419, Liebmann nimmt etwa 415, Westermann 420 an.

[7]) Vgl. Flavii Philostrati Vitae Soph. rec. Kayser p. 27. Plin. Ep. II. 3. Schol. z. Iuvenal. Satir. III. 74.

[8]) Reiske Or. Att. VII. vol. p. 302 Anm. und Westermann über Isaios Anm. 2.

haben. Er heißt bald ein *Ἀθηναῖος*, bald ein *Χαλκιδεύς*[9]). Beide Ueberlieferungen lassen sich jedoch in der Annahme vereinigen, daß der Vater des Redners, Diagoras genannt, zu jenen Kleruchen gehört habe, die bis Ol. 92,2 (411) noch in Euböa lebten, und deren Vorfahren kurz nach dem 1. Perserkriege dorthin gewandert waren.[10]) Möglich ist es sodann und nicht unwahrscheinlich, daß unmittelbar oder doch sehr bald nach Euböas Abfall der Knabe mit seinem Vater nach Athen übersiedelte; sicher, daß er hier in der Schule des Sophisten Gorgias und der Redner Antiphon, Lysias, Isokrates sich zum rechtskundigen Rhetoriker ausbildete.[11]) Nachdem er sich ziemlich einseitig auf die gerichtliche Beredsamkeit, *γένος δικανικόν*, geworfen, kam er bald zu großem Ansehen durch seine geschriebenen Advokatenreden (*λόγοι, δίκαι*), die er den betreffenden Parteien verfertigte, ohne sie selbst, vielleicht mit Ausnahme der Rede über die Erbschaft des Nikostratos, zu halten. Auch seine Redeschule stand bald in Blüthe, und sein Zuhörer Demosthenes[12]) sollte bald den Meister verdunkeln. Was die Alten uns von 10,000 Drachmen Lehrgeld und von der Autorschaft der ersten Reden des Demosthenes gegen die Vormünder berichten, ist wohl kaum glaublich;[13]) nur läßt sich nicht leugnen, daß mehrere Reden des großen Schülers das Gepräge des Isäischen Stils tragen.

Von einer staatsmännischen oder staatsrednerischen Thätigkeit des Isaios erfahren wir soviel wie nichts,[14]) und das ist allerdings der Punkt, indem sich unser Redner von den meisten übrigen Heroen der Dekade nicht zu seinem Vortheile unterscheidet. Er ist kein Antiphon, jener Nestor der attischen Redner, der mit Rath und That in das Leben seines Vaterlandes eingreift und als Parteimann untergeht; kein Lysias, der Tyrannen vertreiben hilft; kein Isokrates, der, obgleich kein weitblickender Staatsmann, doch Patriot genug ist, um mit der Freiheit Griechenlands zugleich ins Grab zu sinken. Am allerwenigsten ist er ein Demosthenes, der seinen Mitbürgern die Begeisterung und Opferfreudigkeit einhauchen will, von welcher jene Marathon- und Salamissieger beseelt waren und er selbst durchglüht ist; aber doch auch kein Aeschines, der seine Gesinnung und Beredsamkeit dem Feinde verkauft. Wir haben es, wie schon bemerkt worden ist, hier mit einem *δικογράφος* oder *λογογράφος* zu thun, auf den, wenn er weiter nichts ist und dem öffentlichen Leben gegenüber sich unthätig und theilnamslos verhält, ein athenischer Staatsmann und Staatsredner etwas verächtlich herabblickt; dessen uns überlieferte Reden zu jenem Literaturzweig gehören, den Mommsen[15]) in starken Ausdrücken als eine Unnatur

---

[9]) Vgl. Pseudo-Plutarch im Leben des Isaios. Dionys Hal. 1. Hermippus lib. II. über die Schüler des Isokrates. *Γένος Ἰσαίου.* Demetrius in seinem comment. über die Beinamen der Dichter.

[10]) Schömann a. a. O. Liebmann meint, Isaios heiße blos wegen seines Wohnortes Athener.

[11]) Vgl. Hermippus bei Dionys. (Reiske p. 303. §. 1) *διήκουσε μὲν Ἰσοκράτους — συνεγένετο δὲ τοῖς ἀρίστοις τῶν φιλοσόφων.* Pseudo-Plut. und Photios.

[12]) Dion. p. 300 (§. 1) *ὁ Δημοσθένους καθηγησάμενος καὶ διὰ τοῦτο μάλιστα γενόμενος περιφανής* — §. 3. (p. 305) *καὶ πηγή τις ὄντως ἐστὶ τῆς Δημοσθένους δυνάμεως.*

[13]) Plut. d. glor. Athen. p. 350. Pseudo-Plut. p. 837, 839. Photios Bibl. Plut. Demosth. 5. Suidas Libanios Vit. Demosth. p. 3. Westermann p. 89.

[14]) Dion. p. 303 (§. 1) *οὐδὲ περὶ τῆς προαιρέσεως τῶν πολιτευμάτων οὐδὲ ἀρχὴν εἰ προείλετό τινα πολιτείαν* ff.

[15]) Mommsen, Römische Geschichte. III. S. 602 u. 603.

und einen Verfall bezeichnet, weil solche Advokatenschriften in Privatstreitigkeiten nach seiner Meinung nur Interesse für die Parteien haben und durchaus nicht zur Erbauung der Mit- und Nachwelt bestimmt sein könnten. Aber selbst wenn diese Reden im Mommsen'schen Sinne Krankheitssymptome in der Literatur wären, so wird doch niemand verkennen, daß ihre Entwickelung ebenso natürlich als nothwendig war. Denn bestand einmal das Gesetz, daß vor Gericht, besonders in Privatstreitigkeiten, jeder selbst reden solle, so möchte ich wissen, wie ein schlichter athenischer Bürger, der eine umfassende, gründliche Rechtskenntniß und die damals erforderliche Redegewandtheit nicht besaß, in schwierigen Processen sich anders hätte helfen sollen, als mit Ablesen einer von einem rechtskundigen Redner verfertigten Anklage oder Vertheidigung. So nöthig also dieses Redeschreiben war, so tröstlich ist doch auch die Thatsache, daß der Anfänger und Vollender der attischen Beredsamkeit, Antiphon und Demosthenes, nebenbei Logographen waren, und daß trotz dieser scheinbaren, langandauernden Literaturkrankheit aus Isaios' Schule der größte Redner aller Zeiten hervorgegangen ist.

Wir dürfen jedoch bei dieser geringeren Bedeutung des Isaios den Staatsmännern und Staatsrednern gegenüber nicht stehen bleiben. Derselbe hat nach dem zuverlässigen Zeugnisse des Dionys[16]) einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die künstlerische Ausbildung der attischen Beredsamkeit besonders in stilistischer Beziehung geübt, so daß er hiedurch wieder an Bedeutung das gewinnen dürfte, was er bei der obigen Betrachtung verloren. Nach der Ansicht des schon öfter angeführten ästhetisch-rhetorischen Kritikers aus den Zeiten Augusts hat er besonders in der *λέξις*, Ausdruck und Vortrag, manche Aehnlichkeit mit seinem Lehrer Lysias,[17]) von dem er sich aber andrerseits in vielen Punkten unterscheidet.[18]) Das Wesen und den Unterschied der beiderseitigen Beredsamkeit sucht Dionys durch ein sehr passendes Bild zu veranschaulichen. Wie es nämlich alte Gemälde gibt, deren Lieblichkeit und Anmuth gerade in der Einfachheit, in der mäßigen Anwendung der Farben und Farbenverbindung und in der Schärfe der Linien, der Zeichnung liegt; andere dagegen durch sorgfältige Ausarbeitung und reiche Vertheilung der Farbenmischung, von Licht und Schatten bestechen: so sind nach des Kritikers Ansicht des Lysias Reden zwar alterthümlich und einfach, aber natürlich und lieblich; die des Isaios dem damaligen Geschmack entsprechend und im Hinblick auf die zu erzielende Wirkung geschickt durchgearbeitet.[19]) Bei beiden ist die *λέξις* rein, genau, klar, gedrängt, abgerundet und gewinnend, immer dem Thema angemessen und für das Gericht wie geschaffen.[20]) Während aber

---

[16]) Vgl. Blaß, Geschichte der Beredsamkeit von Alexander bis August. S. 168 ff.

[17]) Dion. p. 303 (§. 2) *χαρακτῆρα δὲ τὸν Λυσίου κατὰ τὸ πλεῖστον ἐζήλωσε.* Vgl. a. Cicero Orat. cap. IX.

[18]) Dion Lysias. Vgl. Westermann über Lysias und Isaios. Müller, Literat. Gesch. über Lysias. S. 368 ff.

[19]) Dion. § 4

[20]) Dion. 304 (§. 3) *καθαρὰ μὲν καὶ ἀκριβὴς καὶ σαφὴς κυρία τε καὶ ἐναργὴς καὶ σύντομος, πρὸς δὲ τούτοις πιθανή τε καὶ πρέπουσα τοῖς ὑποκειμένοις, στρογγύλη τε καὶ δικανικὴ οὐχ ἧττόν ἐστιν ἡ Ἰσαίου λέξις τῆς Λυσίου.*

Lysias durchaus einfach, *ἀφελής*,[21]) ist in Wort und Satzverbindungen und äußerst sparsam in Anwendung der Redefiguren,[22]) liebt Isaios das Gekünstelte, *περιεργότερον*[23]) und des *σεμνότερον καλλιλογεῖν*,[24]) hochtrabende Worte. Lysias Rede fließet ruhig dahin; die des Isaios drängt sich bald in koncise Sätze zusammen, bald wird sie kühn und verwickelt sich in künstlich verschlungenen Perioden.[25]) Lysias hatte den sophistischen Apparat abgelegt und war zur Natürlichkeit zurückgekehrt; Isaios verschmäht weder das *γοργιάζειν*,[26]) die Wortfiguren, soweit sie zum Tone seines Vortrages stimmen, noch die Isokratische Periode, den *κύκλος*, oder den ganzen Schatz der Gedankenfiguren:[27]) des Polyptoton der Klimax, Aposiopesis, Eperotesis,[28]) Aporia, Epidiorthosis und Metanoia, Anthypophora und Anaklasis. Lysias läßt seine Redner in der ihrem Lebensalter und ihren Lebensverhältnissen entsprechenden Weise auftreten und ist deßhalb *ἠθικός*[29]) und durch seine *ἠθοποιΐα* einzig; bei Isaios spricht der *ἰδιώτης* gerade so gekünstelt (*κατασκευαστόν*) und fein ausgearbeitet, wie der Rhetoriker selbst.

Dieser Verschiedenheit in der *λέξις*[30]) entspricht die in der Behandlung des Gegenstandes, im *χαρακτὴρ* oder *τόπος πραγματικός*.[31]) Isaios weiß auf äußerst geschickte Weise den Gegenstand, den eigentlichen Sachverhalt in seinen *διηγήσεις* bald *συντόμως*, kurz und knapp, bald umständlich (*ἐκμηκύνει*) und passend vertheilt (*κατὰ μέρη διαλαμβάνων*) darzustellen, und ebenso drängt er die Zeugenbeweise (*πίστεις*) hier zusammen, um die Deutlichkeit nicht zu stören, dort bringt er sie mehr gelegentlich vertheilt bei den einzelnen Hauptpunkten an; Lysias' Erzählung ist, „wie es Natur und Wahrheit mit sich bringt", einfach nnd chronologisch geordnet und gerade durch diese Natürlichkeit ein Meisterstück.[32]) Auf diese Weise nehmen sich oft die Thatsachen im Munde des Isaios anders aus als sie in Wirklichkeit sind: sie erscheinen bald größer, bald kleiner, der Redner hilft ihnen

---

[21]) Dion. §. 3.

[22]) Dion. §. 12. *ἁπλούστερος καὶ κατὰ τὴν σύνθεσιν τῶν ὀνομάτων καὶ κατὰ τὴν κοινότητα τῶν σχημάτων.*

[23]) Dion. §. 7.

[24]) Dion. §. 9.

[25]) Vgl. die Ausdrücke *διαλελυμένα, συστροφή, παρακεκινδυνευομένα, ἀγκύλως.*

[26]) Müller, Literaturgesch. S. 321, 335, 336, 376 die *σχήματα τῆς λέξεως: ἰσόκωλα, πάρισα, ὁμοιοτέλευτα παρονομασίαι, παρηχήσεις.*

[27]) Pseudo-Plut. (Reiske 302): Is. habe das *σχηματίζειν* angefangen.

[28]) Vgl. a. Demosth. 3. Olymp. Rede.

[29]) Aristotel. rhet. 3. 7. Gegensatz *παθητικός*. — Dion. §. 11 *ἀρχέτυπόν τινα εἶναι τῆς ἀληθείας.* Vgl. *αὐτοφυές*, und die Beispiele in §. 5 u. ff.

[30]) Vgl. Blaß, Gesch. d. B. *τόπος λεξικός* und *πραγματικός.*

[31]) Dion. §. 14. *εἰρηκὼς δὲ καὶ περὶ τῶν πραγμάτων ὅτι δεινότερός ἐστιν οἰκονομῆσαι Λυσίου καὶ ὅλους τοὺς λόγους καὶ τὰ μέρη αὐτῶν καὶ οὐδὲν ἔξω ποιῶν τῆς τέχνης, ᾗ μετὰ ταῦτα πολλῇ ὁ Δημοσθένης ἐχρήσατο, βούλομαι καὶ τὰς ὑπὲρ τούτων παρασχέσθαι πίστεις.*

[32]) Dion. §. 17. — *αὐτὸ τοῦτο ἀγνοῶν ὅτι τῆς τέχνης τὸ μιμήσασθαι τὴν φύσιν αὐτῆς μέγιστον ἔργον ἦν.*

so zu sagen auf.[33]) Auch die Art der Beweisführung bei Lysias steht dem strengen Syllogismus näher als die des Isaios.[34])

Als gewaltiger und geschickter Redner soll dieser oft die Richter überlistet [35]), bei seinen Zeitgenossen im Rufe der *γοητεία καὶ ἀπάτη*,[36]) Gaukelei und Betrug, gestanden und auch auf Demosthenes[37]) diese gefährliche Eigenschaft übertragen haben. Beide, Isaios und Demosthenes, wichen nicht selten, so meint unser Gewährsmann Dionys, von der Wahrheit und Gerechtigkeit bei der geschickten und wohldurchdachten Behandlung des Gegenstandes ab; Lysias und Isokrates dagegen seien durchaus wahrheitsliebend.[38]) Ja Dionys geht in Bezug auf Isaios so weit, daß er behauptet, Lysias würde man sogar eine Unwahrheit glauben, Isaios errege bei der gerechtesten Sache den Verdacht der Verdrehung.[39]) Inwieweit diese Vorwürfe gerecht sind und Isaios vor allen andern Rednern diese besonders verdient, kann hier, wo es sich nicht um die eingehendsten Studien über Isaios Leben oder gar um dessen Ehrenrettung handelt, nicht entschieden werden; daß er aber die fast von allen attischen nicht nur, sondern auch römischen und neueren Rednern beliebte Art, den Gegner möglichst zu schädigen,[40]) um der vertretenen Sache zum Siege zu verhelfen, in hohem Grade besessen hat, werden wir unten sehen. Uebrigens läßt der Kritiker in seinem zusammenfassenden Schlußurtheil unserem Redner das gebührende Recht widerfahren.[41]) Lysias sucht hiernach durchaus einfach, natürlich und wahr in Wort- und Satzverbindungen, in Anordnung und Darstellung des Stoffes zu sein; sein Vortrag ist lieblich, stellt das genus tenue in der alten attischen Beredsamkeit dar und steht in der *ἐναγώνιος ῥητορική* oben an.[42]) Isokrates ist der größte der Epideiktiker oder Panegyriker wegen seines pomphaften und schwungvollen Stils und der wohl klingenden Perioden.[43]) Die 3. Stelle aber unter den älteren Rednern gebührt Isaios, weil er es verstand, die Klarheit und Genauigkeit des Lysias mit den

---

[33]) Dion. §. 16. *αὔξειν τε μᾶλλον καὶ δεινότερα ποιεῖν τὰ πράγματα καὶ τὰ πάθη, τοῖς δὲ πράγμασιν ὑπὲρ ὧν ὁ λόγος ἐκ παντὸς πειρᾶται βοηθεῖν.*

[34]) Bei Lysias das *ἐνθύμημα ἐν ἀποδεικτικοῖς*, bei Is. *ἐπιχείρημα*, vgl. Aristot. rhet. I. S. 3,18. 6,31. 9,23. und II. lib. Quintilian. V. 10. Plut. Mor. p. 951 A. 855 F. Hermogen. d. inv. 3. Plat. Gorgias p. 502,13.

[35]) Dion. §. 3. *τοὺς δὲ δικαστὰς καταστρατηγεῖ.*

[36]) Dion. §. 16, 26. *ἐκ κατασκευῆς δὲ πάντα καὶ μεμηχανευμένα πρὸς ἀπάτην ἢ ἄλλην τινὰ κακουργίαν.* vgl. Müller Lit. Gesch. S. 336. *πανουργία* und Cäcilius über *σχήματα τῆς διανοίας.*

[37]) Dion. 4. *τέχνας σεσίτισται.*

[38]) Dion. §. 4. *οἱ μὲν Ἰσαίου τε καὶ Δημοσθένους λόγοι — ὕποπτοι δοκοῦσι εἶναι τῆς πολλῆς ἐπιτεχνήσεως ἕνεκα. οἱ δὲ Ἰσοκράτους καὶ Λυσίου παντὸς μάλιστα δίκαιοί τε καὶ ἀληθεῖς.*

[39]) Dion. §. 16. *τῷ μὲν ἂν καὶ τὰ ψευδῆ λέγοντι πιστεύειν· τῷ δὲ μηδ᾽ ἂν ἀληθεύῃ χωρὶς ὑποψίας προσέχειν.*

[40]) Dion. §. 3. *καὶ διαπονηρεύεται πρὸς τὸν ἀντίδικον.*

[41]) Dion. 18. — *ὅτι μοὶ δοκεῖ Λυσίας μὲν τὴν ἀλήθειαν διώκειν μᾶλλον, Ἰσαῖος δὲ τὴν τέχνην· καὶ ὁ μὲν στοχάζεσθαι τοῦ χαριέντως, ὁ δὲ τοῦ δεινῶς.* §. 3. *ὅσον ἀπολείπεται τῆς χάριτος ἐκείνης, τοσοῦτον ὑπερέχει τῇ δεινότητι τῆς κατασκευῆς.*

[42]) Dion. §. 20. Lysias ist d. *ἀρχέτυπος.*

[43]) Dion. §. 19.

sophistischen Kunstgriffen und dem Isokratischen Schwunge so zu verbinden, daß er in seinen Gerichtsreden selten die gewünschte Wirkung verfehlte. In dieser Beziehung ist er viel bedeutender als Antiphon, der zwar als Vertreter des *αὐστηρὸν καὶ ἀρχαῖον γένος* gilt, als Streitredner[44]) jedoch weder in der gerichtlichen noch berathenden Beredsamkeit sich hervorthut. „Und sollte mich jemand fragen", mit diesen Worten des Dionys wollen wir diesen Theil beschließen, „warum ich Isaios jenen an die Seite stelle, so würde ich ihm als Grund angeben, weil er der Schöpfer jenes überwältigenden kraftvollen Vortrages, der *δεινότης* ist, die in Demosthenes ihre Vollendung fand." [45])

Ueber den Stil des Isaios mag hiermit genug gesagt sein. In Bezug auf den sachlichen Werth ist unser Schriftsteller, abgesehen davon, daß er wie alle Redner eine Masse Stoff zur Kenntniß des öffentlichen wie privaten Lebens der Athener liefert, mit Demosthenes einer der wenigen, aus deren Schriften wir die zerstreuten Reste des attischen Familien- und Erbrechtes sammeln, um sie zu einer Art von System aufzubauen. Andrerseits freilich sind es gerade diese vielen Beziehungen zu den verschiedensten Gliedern des Staatsorganismus, auch der öfters trockene Gegenstand dieser Erbschaftsreden und die eigenartige, oft gekünstelte Darstellung und Behandlung des Stoffes, die das Verständniß der Isäischen Reden erschweren und deren Lectüre weniger anziehend erscheinen lassen.

Man kann daher nicht gerade sagen, daß unser Redner ein Liebling der Alten oder Neueren gewesen sei. Das Schicksal seiner Schriften ist in Kurzem folgendes. Nach Pseudo-Plutarch waren unter seinem Namen 64 Reden[46]) bekannt, darunter nur 50 ächte; von 54 uns jetzt noch bekannten Titeln sind 3 als unächt, 2 weitere als identisch mit anderen Ueberschriften anzusehen. Die erste Ausgabe, die auch die übrigen Oratores Attici Minores enthielt, ließ Aldus Manutius im Jahre 1513 zu Venedig erscheinen; die dabei benutzten Handschriften waren auf Veranlassung des Lorenzo von Medici vom Berge Athos geholt worden. Von weit geringerem Werthe ist die zu Paris 1575 erschienene Ausgabe des Henricus Stephanus, weil insbesondere für Isaios keine codd. benutzt, wohl aber von Stephanus Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge über Fehler in der Aldina am Rande angebracht sind. Die noch unbedeutendere Ausgabe des Alphonsus Miniatus, Hanoviae 1619, enthielt außer dem Stephan'schen Texte weiter nichts, als eine entbehrliche lateinische Uebersetzung. Epochemachend war dagegen die Ausgabe von Reiske, der im VII. Band der Or. Att. Isaios, Dionys über Isaios und Antiphon commentirt und lateinisch übersetzt zu Leipzig 1773 herausgab. Obgleich dieser Gelehrte in Bezug auf Textkritik sehr vorsichtig behandelt werden muß, weil er keine guten codd. benutzen konnte, und in den Realerklärungen öfters das Ziel verfehlt, so hat er doch durch die Mehrzahl seiner geistreichen Conjecturen und Erklärungen nicht minder als durch seine oft nur allzu weitschwei-

---

[44]) Dion. §. 20, S. 367. *ἀγωνιστὴς δὲ λόγων οὔτε συμβουλευτικῶν οὔτε δικανικῶν ἐστιν.*

[45]) Dion. §. 20, S. 369. *ταύτην ἂν αὐτῷ φαίην τὴν αἰτίαν, ὅτι μοι δοκεῖ τῆς Δημοσθένους δεινότητος ἣν οὐδείς ἐστιν ὃς οὐ τελειοτάτην ἁπασῶν οἴεται γενέσθαι, τὰ σπέρματα καὶ τὰς ἀρχὰς οὗτος ὁ ἀνὴρ παρασχεῖν.*

[46]) Vgl. Schömann praefat.

fige Uebersetzung und den Index Graecitatis Isaicae das Studium unseres Redners erheblich gefördert. Auch hat Reiske die Bemerkungen und Conjecturen des Scaliger, Taylor, Topham und Brulart, die er durch Vermittelung von Freunden bekam, sorgfältig zu Rathe gezogen. Fast den gleichen Werth hat die Ausgabe des Engländers William Jones durch ihre Bemerkungen, engl. Uebersetzung und Commentar zum attischen Erbrecht, erschienen zu Oxford 1779. Erwähnt kann noch werden die in Paris 1783 herausgekommene und von Auger bearbeitete Ausgabe mit einer französischen Uebersetzung. Bis dahin waren blos 10 Reden bekannt; 1785 aber gab Thomas Tyrwhitt zu London die Meneclea aus einem cod. Laurentianus heraus, die dann später in der zu Zürich 1814 erschienenen Ausgabe von J. Casp. Orelli ebenfalls abgedruckt wurde. Angelo Mai vervollständigte (1815) durch den in einem codex Ambrosianus entdeckten 2. Theil die Rede über die Erbschaft des Kleonymos. Eine gewissenhafte Textkritik übte jedoch erst Immanuel Becker. Er hat 6 codices benutzt, die er mit den Buchstaben A. B. L. P. Q. Z. bezeichnet; der beste und älteste (A) stammt nach Ossan[47]) aus dem 14. Jahrhundert. Der Vollständigkeit wegen mag hier noch die Ausgabe von Dobson (London 1828) erwähnt werden, der im Texte Bekker, in der Erklärung Reiske wiedergibt. Schömann, der der Hauptsache nach dem Bekker'schen Texte gefolgt ist, aber mehr als Bekker Rücksicht auf die Aldina genommen hat und noch einen Pariser Kodex zum 1. Theil der 1. Rede verglichen, hat in seiner zu Greifswalde 1831 erschienenen Ausgabe[48]) alle aus Dionys gesammelten Fragmente aufgenommen und durch seine ausführliche Vorrede und gelehrten Commentar sich große Verdienste um die Erklärung des Isaios erworben. Die zu Paris 1847 erschienene Ausgabe: Antiphontis, Andocidis, Lysiae, Isaei orationes Graece ex recens. Baiter et Saupp. cum translatione reficta a Carolo Müllero bietet vielfach einen bessern Text und eine kürzere und kraftvollere lateinische Uebersetzung als die Reiske'sche, obschon diese die Grundlage jener ist.

Nach diesen Betrachtungen einleitender und allgemeiner Art wende ich mich nun zum eigentlichen Thema. Wegen Mangels an Raum und Zeit wie Ueberfülle des Stoffes habe ich es für zweckmäßig erachtet, zunächst nur 2 Reden des Isaios, die über die Erbschaft des Philoktemon und über die des Hagnias einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Ich habe mich dabei, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vornehmlich von der Rücksicht auf 2 Kapitel des attischen Erbrechtes leiten lassen, da diese Reden es ja gerade sind, durch deren Auffassung die Annahme eines Erbrechtes des Vaters und der Mutter nach kinderlosem Ableben des Sohnes hauptsächlich bedingt ist. Daher habe ich vor Allem auch diejenigen Stellen aus der Rede des Philoktemon herausgenommen, die für oder gegen die Erbberechtigung des Vaters zu sprechen scheinen, schicke jedoch den Inhalt und Gegenstand der Rede, um nicht immer wieder später auf ihn zurückkommen zu müssen, gleich hier so kurz wie möglich voraus.

---

[47]) Vgl. Schömann praef.

[48]) Isaei Orationes XI cum aliquot deperditarum fragmentis rec. annot. criticam et comment. adjec. Georg. Fried. Schoemann Gryphiswaldiae 1831.

Ein Athener Namens Euktemon, vielleicht derselbe, der Ol. 94,1 Archon war,[49]) hatte die Tochter des Kephisiers Mixiades geheirathet und aus dieser Ehe 3 Söhne, Philoktemon, Ergamenes und Hegemon, und zwei Töchter bekommen, von denen die eine mit Phanostratos, die andere mit Chaireas vermählt war. Nach einem langen, glücklichen Familienleben [50]) folgte der hoch bejahrte Euktemon den Ueberredungskünsten einer gewissen Freigelassenen (oder Sklavin) mit Namen Alke, verließ sein Haus und die Angehörigen und war nicht gerade abgeneigt, die Kinder der Alke aus der Ehe mit einem gewissen Dion entweder an Kindes Statt anzunehmen oder doch durch ausgesetzte Legate reichlich zu bedenken. Als aber Euktemon den Versuch machte, den ältesten Sohn der Alke in die Phratrie einzuführen, widersetzte[51]) sich der damals allein noch lebende Sohn Philoktemon, indem er sich auf seine Rechtmäßigkeit und alleiniges Erbrecht berief, und brachte auch die Phratoren dazu, das übliche Opfer, *κούρειον*, zurück- und somit das Ansinnen des Greises abzuweisen. Darüber nun aufgebracht verlobte sich dieser mit einer attischen Bürgerin und drohte mit einer womöglich völligen Enterbung des Sohnes. Um diese neue Schmach des Hauses und größere Verfeindung zu verhüten, willigt endlich Philoktemon auf Zureden der Verwandten in eine bedingte Einführung in die Phratrie: einer der Söhne der Alke solle nämlich *ἐπὶ ῥητοῖς* Erben des Euktemon werden, d. h. von den Immobilien nur *ἓν χωρίον*, ein Gütchen bekommen; diese Verabredung wird auch nach dem Tode des Philoktemon vor den Zeugen Chaireas und Phanostratos schriftlich abgefaßt und bei dem Kephisier Pythodorus hinterlegt.

Die Sache änderte sich jedoch bald. Philoktemon, der keine Kinder hatte, adoptirte Chairestratos, den Sohn seines Schwagers Phanostratos und setzte ihn in einem Testamente zum Erben ein. Etwa 2 Jahre nach Philoktemons Tode[52]) überredeten aber die Verwandten Androkles und Antidorus im Einverständniß mit Alke den schon altersschwachen Greis, jenen Vertrag, der ja für die Kinder der Alke sehr ungünstig laute, aufzuheben und auf dem Wege der Veräußerung das Vermögen jenen Alkekindern in die Hände zu spielen, da sonst die Immobilien, die *φανερὰ οὐσία*, an die Töchter und Enkel gesetzlich kommen müßten. Euktemon geht darauf ein; jener testamentarische Akt oder eigentlich Pakt wird vor dem Archon zurückgenommen, trotzdem daß Pythodorus einwendet, es müsse zuerst ein Vormund für die Tochter des verstorbenen Zeugen Chaireas bestellt und dessen Einwilligung eingeholt werden, und alsbald wird ein großer Theil der Güter[53]) zu Geld gemacht. Daß bei diesem Geschäfte Androkles und Antidorus sich selbst nicht vergessen haben, gibt der Redner sehr deutlich zu verstehen. Damit aber nicht zufrieden suchen sie Mittel und

---

[49]) Vgl. Ausgabe von Dobson praefat. von Luzach., der sonderbarer Weise aus dieser Rede eine in Athen gesetzlich erlaubte Bigamie folgert. Vgl. Reiske S. 157, der auch von 2 Gemahlinnen spricht. Dagegen vgl. §. 21 (134) *καταλιπὼν καὶ τὴν γυναῖκα καὶ τοὺς παῖδας καὶ τὴν οἰκίαν ἣν ᾤκει.*

[50]) Vgl. §. 18 ff.

[51]) §. 22.

[52]) §. 29 ff.

[53]) §. 33.

Wege, wie sie größeren Vortheil ziehen und besonders einen gewissen Rechtsanspruch auf das Vermögen für den Fall des Ablebens des Euktemon sich erwerben können. Nachdem also der Greis bereits bettlägerig und fast unzurechnungsfähig geworden, übergeben die beiden dem Archon ein Schriftstück, eine Testamentsurkunde, in der angeblich die unmündigen Söhne der Alke von Philoktemon und Ergamenes adoptirt und zu Erben eingesetzt, sie selbst, Androkles und Antidorus, zu Vormündern jener ernannt sind; sie verlangen zugleich, daß die Güter als Waisenvermögen theils verpachtet, theils als Pfänder, Hypotheken bestellt werden[54]) und zwar in der Absicht, wie der Redner hinzufügt, damit sie selbst pachten und die Hypotheken noch zu Lebzeiten des Euktemon gemacht werden. Der Archon geht merkwürdiger Weise auf ihre Ränke ein; die Verpachtung geschieht, wird aber auf eine den Verwandten, Töchtern und Enkeln gewordene Anzeige hin durch richterlichen Beschluß verboten. Endlich stirbt der Greis im Alter von 96 Jahren. Sein Tod wird von Alke und Genossen so lange geheim gehalten, bis das Haus ausgeplündert ist; der Leichnam wird nicht bestattet; ja man wagt sogar, die Frau, die Töchter, deren Männer und sonstigen Verwandten, die die Todesnachricht zufällig vernommen, gewaltsam abzuhalten, dem Verstorbenen den letzten Liebesdienst zu erweisen.

Bald stellt sich heraus, daß das halbe Vermögen veräußert ist.[55]) Bei dem nun entstandenen Rechtsstreit begründet Chairestratos oder vielmehr für ihn sein Vater Phanostratos und der Sprecher seine Ansprüche auf den Nachlaß des Euktemon durch das Testament. Wäre nämlich, so führt er aus, Philoktemon am Leben geblieben, so wäre natürlich dieser der Erbe seines Vaters; da aber Philoktemon gestorben und Chairestratos von ihm adoptirt und somit dessen Rechtsnachfolger ist, so ist er, wie es Philoktemon gewesen wäre, der einzige Erbe des Vermögens. Diese Ansprüche reicht Chairestratos in einer Klageschrift ein und verlangt auf dem sogenannten „geraden Prozeßwege" den Zuspruch (*ἐπιδικασία*).[56]) Die Gegner lassen sich aber auf diesen Rechtsgang nicht ein. Nachdem nämlich Androkles es einmal versucht hatte, die Wittwe des Chaireas als Erbtochter (*ἐπίκληρος*) mit einem Fünftel des Vermögens durch Richterspruch zu erhalten, in diesem Prozeß aber sachfällig geworden war, legt er[57]) jetzt in der Voruntersuchung (*ἀνάκρισις*) eine sogenannte *διαμαρτυρία* ein, d. h. im römischen Sinne eine exceptio, Einrede, in der er unter Beibringung von Zeugen eidlich aussagt: Jenes Kind ist ein rechtmäßiger Sohn[58]) (*γνήσιος*) des Euktemon aus der Ehe mit Kallippe, der Tochter des Pistoxenos; es sind also die Ansprüche aller Uebrigen nichtig und die Erbschaft *ἀνεπίδικος* unanfechtbar; Philoktemon hatte entweder kein Testament gemacht oder ein solches nicht machen dürfen, die Adoption des Chairestratos ist also nicht gültig. Die uns von Isaios

---

[54]) §. 35 ff. Die Erklärung dieser Stelle folgt unten.

[55]) *Τοσαῦτα μὲν τοίνυν χρήματα ἐκ τῆς οἰκίας ἐκφορήσαντες, τοσαύτης δ' οὐσίας πεπραμένης τὴν τιμὴν ἔχοντες, ἔτι δὲ τὰς προσόδους τὰς ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ γενομένας διαφορήσαντες* ff.

[56]) *Λαχόντος δὲ τοῦ Χαιρεστράτου κατὰ τὸν νόμον τοῦ κλήρου, ἐξὸν ἀμφισβητῆσαι Ἀθηναιῶν τῷ βουλομένῳ καὶ εὐθυδικίᾳ εἰςελθόντι εἰς ὑμᾶς, εἰ φάνοιτο δικαιότερα λέγων, ἔχειν τὸν κλῆρον* ff.

[57]) Nach Ansicht Anderer legten beide, Androkles und Antidorus die Diam. ein.

[58]) Oder jene Kinder, wie andere meinen.

erhaltene Rede, in der die Diamarthrie des Androkles angegriffen wird, ist vermuthlich von einem *συνήγορος* gesprochen, nachdem sich vielleicht Chairestratos wegen seiner Jugend[59]) mit einigen kurzen Bemerkungen entschuldigt hatte.

Aus dieser Rede hat nun Bunsen[60]) mit großem Scharfsinne folgern zu können geglaubt, im attischen Erbrechte käme in der Reihenfolge der Erben der Vater nach den Descendenten. Seine Beweisführung ist im Wesentlichen folgende. Da Androkles[61]) und seine Helfershelfer es bei Euktemon durchzusetzen suchen, die Kinder der Alke zu legitimiren, sie als Adoptivsöhne des verstorbenen Philoktemon und Ergamenes beim Archon anzugeben und Verpachtung der Güter als Waisenvermögen zu beantragen: so folgt daraus, daß nach dem Tode der beiden Söhne, von denen wenigstens der eine Philoktemon ganz unzweifelhaft einen eigenen Hausstand hatte und Kriegsdienste außerhalb Attika's[62]) that, also auch wohl sein eigenes Vermögen besaß, dieses auf den Vater sich vererbt hat, auf den nächsten Ascendenten mit Uebergehung der nächsten Collateralen, der noch lebenden Schwestern und Schwestersöhne;[63]) außerdem räume ja Isaios selbst ein, daß, wenn Philoktemon ohne Testament und Adoption gestorben wäre und der *κλῆρος* dem Euktemon gehörte, ein anderer Prozeß hätte angestrengt werden müssen.

Soweit sich der Beweis Bunsens auf die letzte Stelle stützt, ist er offenbar mißlungen. In den früheren §§. 52—55 wird die in der Diamarthrie abgegebene Erklärung widerlegt: Phil. habe entweder nicht testiren dürfen oder nicht testirt. Nachdem nun schon früher[64]) das Unwahrscheinliche der einen Behauptung nachgewiesen und jetzt das Ableugnen des Testamentes in einer Diamarthrie lächerlich gemacht ist, beschwert sich der Redner, daß die Gegner den Namen des Großvaters des Chairestratos jenem Alkekind mißbräuchlich beilegen; denn wenn Philokt. auch kein Testament hätte machen dürfen und die Erbschaft „ist" dem Euktemon, so erben natürlich die Töchter und deren Kinder, da keine *γνήσιοι* nach Isaios' Meinung da sind; die Güter des Euktemon kommen also in jedem Falle an die Familie des Phanostratus. Bunsens Auffassung[65]) der Stelle, daß, wenn dem Philoktemon das Testiren nicht erlaubt ge-

---

59) §. 60. *τηλικοῦτος ὤν.*

60) Bunsen, de jure hereditario Atheniensium disquis. philologica. Gotting. 1813. S. 21 ff.

61) §. 35 und 36. *Ὁρῶντες γὰρ τὸν Εὐκτήμονα κομιδῇ ἀπειρηκότα ὑπὸ γήρως καὶ οὐδ' ἐκ τῆς κλίνης ἀνίστασθαι δυνάμενον, ἐσκόπουν ὅπως καὶ τελευτήσαντος ἐκείνου δι' αὐτῶν ἔσοιτο ἡ οὐσία. Καὶ τί ποιοῦσιν; ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰςποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι τοῖς τετελευτηκόσι, ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους, καὶ μισθοῦν ἐκέλευον τὸν ἄρχοντα τοὺς οἴκους ὡς ὀρφανῶν ὄντων, ὅπως ἐπὶ τοῖς τούτων ὀνόμασι τὰ μὲν μισθωθείη τῆς οὐσίας, τὰ δὲ ἀποτιμήματα κατασταθείη καὶ ὅροι τεθεῖεν ζῶντος ἔτι τοῦ Εὐκτήμονος, μισθωταὶ δὲ αὐτοὶ (δι' αὐτοῦ) γενόμενοι τὰς προσόδους λαμβάνοιεν.*

62) §. 5 und 27.

63) §. 56. *Πάντων δὲ μάλιστα ἀγανακτῆσαί ἐστιν ἄξιον, ὅταν οὗτοι καταχρῶνται τῷ Εὐκτήμονος ὀνόματι, τῷ τουδι πάππῳ. Εἰ γὰρ, ὡς οὗτοι λέγουσι, τῷ μὲν Φιλοκτήμονι μὴ ἐξῆν διαθέσθαι, τοῦ δ' Εὐκτήμονός ἐστιν ὁ κλῆρος, πότερον δικαιότερον τῶν Εὐκτήμονος κληρονομεῖν τὰς ἐκείνου θυγατέρας, ὁμολογουμένως οὔσας γνησίας καὶ ἡμᾶς τοὺς ἐκ τούτων γεγονότας ἢ τοὺς οὐδὲν προσήκοντας.*

64) Vgl. §. 9.

65) Vgl. §. 30.

wesen und es „wäre“ die Erbschaft des Euktemon u. s. w., verstößt ebenso sehr gegen den Zusammenhang, in dem die Worte stehen, wie gegen die grammatische Erklärung des ἐστί.[66]) Der Indikativ läßt keinen Zweifel darüber, um wessen κλῆρος es sich hier handelt, und die hypothetische Periode besteht ihrem Hauptinhalte nach in den Sätzen: Wenn dem Philoktemon ein Testament zu machen nicht erlaubt war, so müßten doch die Töchter und deren Kinder erben. Es kann also mit dieser Stelle weder bewiesen werden, daß es sich nach der Auffassung des Sprechers jetzt um die Güter (κλῆρος) des Philoktemon handle, noch daß die Güter des kinder- und testamentlos verstorbenen Philoktemon an den Vater gekommen.

Was nun die §§. 35 und 36 betrifft, so muß, ehe von einem Beerben des Sohnes die Rede sein kann, nachgewiesen werden, ob Philoktemon Güter besessen und hinterlassen hat. Nach § 3 und 4 scheint es, als ob Chairestatos gleich nach dem Tode seines Adoptivvaters dessen Erbschaft gerichtlich beansprucht habe, aber durch die Diamartyrie des Androkles genöthigt worden, zunächst diese zurückzuweisen. An mehreren anderen Stellen werden Güter oder die Erbschaft des Philoktemon erwähnt,[67]) während das Vermögen des Euktemon, dessen Verwaltung und Verschleuderung eigentlich den Hauptinhalt der Rede ausmacht.[68]) Nimmt man nun an, Philoktemon habe als verheiratheter Mann, der dem Staate als Soldat gedient, sein eignes Vermögen[69]) gehabt, so entsteht natürlich die Frage: Wer war der Erbe? Wäre es der Adoptivsohn Chairestratos, so ist nicht einzusehen, warum Isaios, der doch alles Uebrige so ausführlich berichtet, gerade diesen Uebergang der Erbschaft auf jenen nicht erwähnt. Hätte er doch seinem Gegner dann sagen können: Ein starker[70]) Beweis für die Testamentsgültigkeit ist der, daß ihr, Androkles und Genossen, damals den Chairestratos habt erben lassen, ohne die Alkekinder als Brüder vorzubringen, wie ihr jetzt in der Diamartyrie lügt. Wären es die Schwestern und Schwestersöhne, so könnte der Redner jetzt einen ähnlichen Vorwurf den Gegnern machen, die damals nichts beansprucht hatten. Auch läßt sich nirgends eine Andeutung davon finden, daß die Collateralen im Besitze des Philoktemonischen Vermögens gewesen seien, obgleich dieses Platner[71]) und Gans als selbstverständlich voraussetzen. Auf diese Weise kämen wir schließlich auf den Vater als Erben; aber auch davon erfahren wir nichts, während doch genau erzählt wird, wie Euktemon den mit seinem Sohne verabredeten Vertrag schriftlich abfassen und aufbewahren läßt. Gerade diesen Umstand könnte nun Bunsen für seine Annahme geltend machen. Denn wenn der Vater geerbt hat, so

[66]) Vgl. Krüger, griech. Sprachl. §. 54. 10. Anm. 7 u. 8. Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. Berlin 1824. Band I. S. 367.

[67]) Vgl. §. 36, 45, 47, 51, 61.

[68]) §. 17, 26, 29, 30, 32, 33, 34 vgl. mit 38, 35 mit 43 περὶ δὲ τῶν ὀπολοίπων 36, 37, 38, 46, 53, 56, 57, 58.

[69]) Vgl. Platner, Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechtes S. 188: jeder Volljährige bekommt seine λῆξις vom Vater.

[70]) Vgl. Schömann, prooemium in oration. VI. (d. Phil. hered.) p. 32.

[71]) Vgl. Platner, Proceß und die Klagen bei den Attikern Band II. S. 281. — Gans, Erbrecht Band I. S. 368.

ist es sehr erklärlich, warum Isaios davon nicht spricht. Dann ist aber auch der ganze ausführliche Adoptionsbeweis von Anfang bis zu Ende eine Unwahrheit: ein Wagestück, das man doch kaum einem Redner zutrauen dürfte; und in diesem Falle hätten Phanostratos und seine Freunde den Rechtstitel der Adoption nur deshalb ersonnen, um ihre nächsten Verwandten, Chaireas Wittwe und ihre Kinder, des Erbtheils zu berauben.

Darnach müßten wir als Endresultat dieser Auseinandersetzung aufstellen: Da es gleich unwahrscheinlich ist, daß Chairestratos oder die Schwestern und deren Söhne oder der Vater die Güter des Sohnes geerbt hat, so scheint bis jetzt immer noch die Annahme Schömanns am empfehlenswerthesten zu sein: Philoktemon und Ergamenes haben gar keine eigenen Güter besessen, sondern jener hat zusammen mit dem Vater das ungetheilte Hausvermögen verwaltet,[72]) ein Fall, der nach der Ansicht Schömann's [73]) durchaus nicht selten war. Wenn dann hier von Gütern und Erbschaft des Philoktemon, dort besonders ausführlich von solchen des Euktemon gesprochen wird, so richtet sich diese Ausdrucksweise eben nach dem Standpunkt des Redners. Spricht er nämlich von dem Rechtsanspruche des Chairestratos, wie im Eingange, oder will er den Androkles und Consorten als ganz außerhalb der Familie stehend betrachtet wissen, so sind es die Güter des Philoktemon in dem Sinne, daß dieser das ganze Vermögen des Euktemon geerbt haben würde, durch seinen Tod aber der Rechtsanspruch auf seinen Adoptivsohn übergegangen ist. Erzählt er von Euktemon, von Alke und deren Kindern, von Androkles und dessen Schlichen, so heißt es Euktemons Vermögen. Somit wären jene Ausdrücke nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Sache und die Ansicht von Gans [74]) und Schömann vorzuziehen, daß es sich hier trotz der Ueberschrift und der oben erwähnten Stellen nur um das Vermögen des Euktemon handle.[75]) Wie sich Platner den Unterschied zwischen Euktemons und Philoktemons Vermögen denkt und meint, der fragliche Proceß gelte nur dem Nachlaß des Philoktemon, ist mir leider unklar, da der scharfsinnige und gründliche Kenner des attischen Rechts seine Ansicht nicht näher motivirt hat. Handelte es sich um das Vermögen des Philoktemon, so müßte dasselbe doch in der Zeit zwischen Philoktemons und Euktemons Tode oder unserem Processe irgend jemand besessen oder gerichtlich beansprucht haben. Wer die Rede vorurtheilsfrei liest und die zahlreichen, schon oben citirten §§., in denen das Vermögen des Euktemon bis in die Einzelheiten aufgezählt wird: was verkauft wird, was nicht, welche Einkünfte der Alte hatte, was nach seinem Tode noch übrig war, und wie die Gegner auch diesen Rest noch unverschämter Weise erhaschen wollen, mit einander vergleicht, wird schwerlich zu dem Urtheil Platners gelangen. Und schließlich könnte man noch fragen: Wer hat das Vermögen des Euktemon oder soll es haben, wenn Chairestratos und Androkles nur um das Philoktemonische streiten?

---

72) §. 38. *οὕτω πολλὴν οὐσίαν ἐκέκτητο Εὐκτήμων μετὰ τοῦ υἱέος Φιλοκτήμονος, ὥστε ἅμα τε τὰ μέγιστα ὑμῖν λειτουργεῖν ἀμφοτέρους τῶν τε ἀρχαίων μηδὲν πραθῆναι τῶν τε προσόδων περιποιεῖν* ff.

73) Vgl. prooem. p. 322.

74) Vgl. Gans, Erbrecht I. B. p. 368. — Schömann, prooem. p. 320.

75) Vgl. Platner, Proceß u. d. Klagen b. d. Att. Bd. II. S. 329 u. 330.

Wenn wir nun das bisher Gesagte zusammenfassen, so kommen wir zur Schlußfolgerung: Insofern das Erbrecht des Vaters aus den besprochenen Stellen erwiesen werden soll, können wir Bunsen deßhalb nicht beipflichten, weil er eine irrige Ansicht sowohl von der Erbschaft als auch von den Gütern des Philoktemon zu haben scheint, mithin von einem erbenden Vater schwerlich die Rede sein kann.

Für schwächer halte ich das aus dem Solonischen Gesetz entlehnte Argument.[76]) Denn wenn auch sehr häufig *τοῦ πατρός* für sich stehend den Vater des Verstorbenen, wie *πρὸς μητρός* die Mutter desselben bezeichnet, so meine ich doch, man würde am einfachsten den Artikel *τοῦ* als „ihr" auf die zunächst stehenden *παῖδες* beziehen.[77]) Auch die allgemeinen Gründe, die Platner für das Erbrecht des Vaters anführt, wonach der Vermittelnde[78]) vor dem Vermittelten, also der Vater vor Brüdern und Schwestern erben müsse, haben als solche wohl ihre Richtigkeit und bei anderen Völkern ihre Berücksichtigung gefunden:[79]) für uns beweisen sie, so lange kein klares Gesetz und keine unwiderleglich beweisenden Fälle als Belege dienen können, nicht mehr als die Gegengründe von Gans, der alle Ascendenten von der Erbfolge deshalb ausschließt, weil in Attika der Erbe entweder Sohn oder gleichsam Sohn sei, der die Vereinsamung des Hauses[80]) verhüten müsse, das attische Erbrecht somit auf einer Einkindschaft beruhe und den Vater &c. ausschließe. Daß bei der Erwähnung der Pflicht der Kinder, die Eltern zu ernähren, nicht von dem Erbrechte dieser gesprochen wird, beweist weder für noch gegen Bunsen. Der Streit harrt also noch seiner Entscheidung.[81])

Nachträglich könnte noch eine Ungenauigkeit in der Bunsen'schen Erklärung des §. 26 erwähnt werden. Er sagt: ut — duos liberos, quos ex Alce natos susceperat legitimos factos in illorum, Ergamenis atque Philoctemonis bona adoptándos curaret. So lange Philoktemon lebte, hören wir nur von dem älteren Alkekinde,[82]) daß es nach langem Widerstreben des Philoktemon in die Phratrie[83]) unter der Bedingung, ein Gütchen nach Euktemons Tod erhalten zu dürfen, eingeführt worden ist; überhaupt ist anfangs von dem zweiten Sohne gar nicht die Rede. Was nach Philoktemon's Tode von Euktemon in Hinsicht der Legitimation des 2. Kindes geschehen, erfahren wir nicht. Jedenfalls ist sehr zweifelhaft, ob der kranke Greis bei der Adoption[84]) der beiden irgendwie mitgewirkt hat; und wenn Androkles und Genossen nach Euktemons Tode beide als

---

[76]) Vgl. Demosthenes p. 1067. *Ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταυτῃσὶ, ἐὰν δὲ μὴ, τούσδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἐὰν μὲν ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν.*

[77]) Vgl. Gans a. a. O. S. 370, d. letzte Grund (370 u. 371) ist nicht stichhaltig.

[78]) Vgl. Heidelberger Jahrbb. 1814, Nr. 74. S. 1177.

[79]) Vgl. Marezoll, Institutionen §. 204, 205, 206. Succession nach der Novelle Nr. 118 u. 127.

[80]) Gans, Erbrecht. Bd. I. S. 410 ff.

[81]) Vgl. Gans, Erbrecht S. 366 verglichen mit der Rede über Ciron. Erbsch. §. 32.

[82]) Vgl. §. 23 u. 26.

[83]) Vgl. Platner, Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts S. 119: „dieses Kind hat also nur Mobilien erhalten" ist nicht genau.

[84]) Vgl. Platner, Heidelb. Jahrbb. 1814, Nr. 75, S. 1194.

γνήσιοι ausgeben, so hat dieses mit der fraglichen Legitimirung nichts zu thun. Uebrigens hat auf Grund dieser Stelle Gans[85]) behauptet, die Griechen hätten eine Legitimation im Sinne der Römer[86]) gekannt. Aber weder ist hier an eine legitimatio per subsequens matrimonium zu denken, da sich Euktemon gewiß nicht mit der Tochter des Demokrates verlobt hätte, um eine rechtsgültige Ehe einzugehen, wenn er die mit Alke für eine solche gehalten hätte; noch finden die beiden anderen Arten der legitimatio der Römer hier ihre Anwendung. Zudem genießt ein solcher im römischen Sinne legitimus factus alle Rechte eines genuinus, indem er wie dieser erbt und vollständig in die Agnation übergeht: was alles in unserem Falle wegfällt. Man kann daher entweder mit Platner unsern Vorgang nur eine bedingte Einführung nennen oder weiter nichts als einen Vertrag, der zwischen Vater und Sohn für den Todesfall jenes geschlossen wurde, aber aufgehoben, auch jene *εἰςαγωγή* in ihrer Wirkung ungültig machte; obschon die Gegner in sykophantischer Weise auch noch später diese Einführung als Beweis der *γνησιότης* benützen konnten. Der ganze Vorfall ist also eine merkwürdige Ausnahme, zu der sich eben Philoktemon, die Verwandten und, wie es scheint, auch die Phratoren verstanden haben, um den lieben Frieden zu erhalten und neue Thorheiten des Alten verhüten.[87])

Ehe ich von unserer wichtigen Stelle Abschied nehme, halte ich noch eine Erklärung der hier erzählten Verpachtungsgeschichte für nothwendig. Zuvörderst ist wohl klar, daß, da die nach Aufhebung des Paktes veräußerten Güter[88]) unzweifelhaft solche des Euktemon und unter *οὐσία* (§. 35) und *ἅπασα οὐσία* (§. 36) keine anderen als jene zu verstehen sind, auch die Verpachtung und was damit zusammenhängt, nur auf dasselbe Vermögen gehen kann. Philoktemons und Ergamenes' Güter aber heißen sie entweder deshalb, weil nach Bunsens Ansicht ein Theil des Euktemonischen Vermögens das nach dem Tode beider Söhne ererbte war, oder — wenn, wie wir oben gesehen haben, dies nicht wahrscheinlich ist — wohl deshalb, weil Androkles dieselben als früher gemeinsam mit dem Vater verwaltete gerne unter Philoktemons und Ergamenes' Namen ausgeben möchte. Indem der Redner aber als bekannt voraussetzt, von welchem Vermögen hier die Rede ist, sagt er: der eine Theil, angeblich die Güter des Philoktemons und Ergamenes, soll als Mündelgüter verpachtet, der andere als *ἀποτιμήματα*[89]) bestellt werden. Was sind nun diese letzteren an unserer Stelle? Die gewöhnliche Bedeutung, Pfänder oder Hypotheken, die vom Ehemann[90]) den Verwandten der Frau zur Sicherstellung der Mitgift

---

[85]) Vgl. Gans, Rechtsgesch. I. 319; dagegen Platner, Beiträge S. 120 ff.

[86]) Vgl. Marezoll, instit. §. 178.

[87]) Nicht, wie Platner (Beiträge) meint, die Phratoren hätten vielleicht das zweite Mal den Knaben nicht als *νόθος* erkannt.

[88]) Vgl. §. 33 u. 34.

[89]) Ueber die allgemeine Bedeutung: vgl. Harpokr. *ὁ δ' αὐτὸς λόγος καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὀφλημάτων*, und Gram. Bekk. p. 184, 18 (§. 33 unserer Rede). — Ueber *ἀποτιμᾶν* und *ἀποτιμᾶσθαι* vgl. Demosth. p. 866, 3, 875, 19 und 1030, 4, 1187, 20.

[90]) Hesych.: *ἀποτιμήσασθαι* bedeutet *τὸ λαβεῖν εἰς ὑποθήκην. Ἀποτιμηθὲν εἰς προῖκα χωρίον. Αἱ πρὸς φερνὰς ὑποθῆκαι.* — Pollux. 3 (36), 8 (142). — Lex. rh. Bekker p. 200, 29; 201, 25. — Harpokr. *Ἐλέγετο δὲ ὁ μὲν δοὺς τὸ ἀποτίμημα ἐνεργητικῶς ἀποτιμᾶν, ὁ δὲ λαβὼν ἀποτιμᾶσθαι.*

(*πρὸς φερνὰς, προῖκα*), oder die dem Manne von den Verwandten der Frau gestellt werden, bis die Mitgift bezahlt wird, kann hier *ἀποτιμήματα* schon darum nicht haben, weil dieser Sinn in gar keiner Beziehung zu dem unserer Stelle steht. Vielleicht könnte man versucht sein, unter *ἀποτιμήματα* die Güter zu verstehen, welche die Vormünder angeblich zur Bestreitung der Ernährungs- und Erziehungskosten[91]) der Mündel verpfänden, um so möglichst viel Geld zu machen. Dagegen läßt sich aber einwenden, daß sie letzteres jetzt nicht mehr nöthig haben, da sie durch Anerkennung der Adoption sich auch der *φανερὰ οὐσία* zu bemächtigen hoffen, und daß dann diese Pfänder mit der Verpachtung nichts gemein hätten. Das Gleiche spricht auch gegen die Annahme, mit *ἀποτιμήματα* sei das hypothekarisch angelegte Geld des Euktemon gemeint, das hier als Pupillarvermögen möglichst sicher ausgeliehen würde.[92]) An die erlösten Gelder (§. 34) aber zu denken, verbietet *ὑπολοίπων* (§. 35), und da wir es hier mit habsüchtigen Menschen und nicht mit gewissenhaften Vormündern zu thun haben, werden diese wohl schwerlich wieder herausgeben, was sie einmal in Händen haben. Platner faßt *ἀποτιμήματα* auf als die für die Adoptivkinder mit Beschlag belegten Güter des Euktemonischen Vermögens, die nicht im Besitz der Vormünder, sondern der Töchter gewesen seien. Aber selbst die Richtigkeit dieser gesuchten Erklärung von *ἀποτιμήματα* zugestanden, läßt sich doch schwer beweisen, daß die Töchter etwas von diesem fraglichen Vermögen des Euktemon besessen haben; und schließlich wäre es bei dieser Annahme ganz undenkbar, wie dieses Ränkespiel hätte geheim bleiben können,[93]) da doch dabei eine Beschlagnahme und Anbringung von Pfandtafeln an den Gütern vorkam, die jene Töchter und deren Männer nach Platners Ansicht besaßen. Wir werden also unsere Zuflucht zu den *ἀποτιμήματα πρὸς μισθώσεις*[94]) nehmen und darunter, wie die Worte zunächst jeder unbefangene Leser auffassen wird, die Hypotheken verstehen müssen, welche die Pächter der Mündelgüter zur Sicherung des einlaufenden Pachtzinses zu bestellen haben. Wer sind aber die Pächter? Nach den klaren Worten des Isaios niemand anders als die Vormünder selbst. Nach römischen Rechtsbegriffen ist allerdings ein solches Geschäft zwischen tutor und pupillus unmöglich, weil beide als eine Personeinheit aufgefaßt werden. Wenn nun auch die Vormundschaft[95]) über Unmündige als legitima testamentaria und dativa bei Römern und Griechen fast in gleicher Weise vorkommt und beide Völker überhaupt in familienrechtlicher Beziehung

---

[91]) Platner, Proceß und Klagen II. 278 ff.

[92]) Platner, II. 280.

[93]) §. 37. *εἰ δ᾽ ἔλαθεν, ἀπολώλει ἅπασα ἡ οὐσία.*

[94]) Pollux. 8 (142) *ἀποτιμήματα — οἷον ὑποθήκην πρὸς τὰς μισθώσεις.* — Harpokrat. *Οἱ μισθούμενοι τὰς τῶν ὀρφανῶν οἰκίας παρὰ τοῦ ἄρχοντος ἐνέχυρα τῆς μισθώσεως παρείχοντο· ἔδει δὲ τὸν ἄρχοντα ἐπιπέμπειν τινὰς ἀποτιμησομένους τὰ ἐνέχυρα· τὰ μὲν ἐνέχυρα τὰ ἀποτιμώμενα ἐλέγοντο ἀποτιμήματα, οἱ δὲ πεμπόμενοι ἐπὶ τὸ ἀποτιμήσασθαι, ἀποτιμηταί, τὸ δὲ πρᾶγμα ἀποτιμᾶν* ff. — Böth, Staatshaush. d. Ath. I. 158. Corpus Inscript. Nr. 530—597. *καθιστάναι ἀποτίμημα τῆς μισθώσεως ἀξιόχρεων.* — Platner II. 282, 301. — Meier und Schömann, Attischer Proceß 295. — Hermann, griech. Alterth. III. 317 ff.

[95]) Platner, Proceß und Klagen 278. — Marezoll Instit. §. 185 u. 186.

vielfach übereinstimmen, so braucht man deßhalb doch noch nicht zu meinen, die griechische Tutel gleiche in allen Punkten der römischen. Bei den Römern beschränkten sich, nachdem die tutela ein Amt geworden war, die Rechte und Pflichten des Vormundes auf die negotiorum gestio und auctoritatis interpositio; bei den Griechen war der Vormund Stellvertreter des Vaters, der nicht bloß als Geschäftsführer das Vermögen des Mündels verwaltete, sondern für die geistige Pflege und Erziehung ebenso zu sorgen hatte, wie für die körperliche. Da ferner bei den Griechen die Rechtsbegriffe und die Rechtssphären nicht annähernd jene juristische Schärfe und Abgrenzung der Römer haben, ist es wohl auch bei diesem Verpachtungsgeschäfte denkbar, daß der Archon die Stelle des römischen Curator vertrat, um das Interesse der Mündel zu wahren, indem man vielleicht noch dazu von der Ansicht ausging, die Vormünder seien durch die bestellten Hypotheken und die abzulegende Rechenschaft zu einer möglichst gewissenhaften Geschäftsführung fast gezwungen. Es ist daher durchaus nicht nöthig, das durch die besten Handschriften gesicherte *ἐμισθοῦντο* [96]) mit Reiske in *ἐμίσθουν* zu verwandeln; die Schwierigkeit bliebe ja doch selbst nach dieser Correctur für Reiske in *μισθωταί*. Sind demnach die *ἀποτιμήματα* die von den Vormündern zur Sicherheit der gepachteten Mündelgüter bestellten Hypotheken und diese nach dem Sinne der ganzen Stelle Theile des Euktemonischen Vermögens, so ist der Gedanke folgender: Den einen Theil haben sie wahrscheinlich hinter dem Rücken des Greises als Mündelgüter beim Archon angegeben, indem sie vielleicht — wenn diese Vermuthung gestattet ist — Euktemon gegenüber nur von Verpachtung im allgemeinen sprachen und ihm die Mühe der Vermögensverwaltung abzunehmen unter diesem Scheine sich erboten; mit dem andern Theile bestellen sie die Hypotheken entweder so, daß sie im Namen des Euktemon pachten und dieser die Hypotheken gibt, oder den Greis überreden für sie, als die Pächter zu bürgen [97]), oder daß sie diese Güter, deren Besitz sie irgendwie erschlichen haben, bei den Apotimeten als die ihrigen ausgeben. Auf diese Weise haben sie als Vormünder die sogenannten Philoktemonischen und Ergameneischen Güter, das heißt deren Verwaltung, also hier hier zunächst den Pachtzins in Händen; als Pächter die *πρόσοδοι* der Güter, auf die es ihnen besonders ankommt. Ob sie aber den Pachtzins richtig bezahlen, darüber führen sie ja selbst Rechnung; und würden die Mündel oder sonst jemand über nicht richtig eingelaufenen Zins und schlechte Verwaltung der Mündelgüter sich beschweren, so verwiesen sie jene Forderung auf die Apotimemata, mit denen die Vormünder sich im Namen der Mündel bezahlt machen konnten.

§. 45. *Καὶ εἰ μὲν τότε διεπράξατο μισθωθῆναι τοὺς οἴκους, οὐκ ἂν ἔτι ἦν τοῖσδε ἀμφισβητῆσαι· νῦν δὲ ἀποχειροτονησάντων τῶν δικαστῶν ὡς οὐδὲν αὐτοῖς προσῆκεν οὐδὲ ἀμφισβητῆσαι τετολμήκασιν ἀλλὰ πρὸς ὑπερβολὴν ἀναισχυντίας προσμεμαρτυρήκασι τούτους εἶναι κληρονόμους, οὓς ὑμεῖς ἀπεχειροτονήσατε.* Der Redner beruft sich auf (§. 36, 37) einen früheren Urtheilsspruch, in Folge dessen jene beabsichtigte Verpachtung eingestellt worden, und folgert daraus, daß eigentlich schon damals die heutige Frage zu

[96]) Vgl. Schömann zu §. 36.
[97]) Vgl. Schömann.

Gunsten des Chairestratos entschieden worden sei. Man würde jedoch irren, wenn man auf Grund der §§. 36 und 37, 45 einen früheren Proceß und ein über die Adoption oder Aechtheit der Alkekinder gefälltes Urtheil voraussetzte; denn es scheint auch der hier erzählte Vorgang nichts weiter zu sein, als jene Verpachtung,[98]) die, obgleich vom Archon vorgenommen, doch noch rechtzeitig von den anwesenden Richtern eingestellt wurde. Daß aber dadurch schon ein Präjudiz für unsern vorliegenden Fall geschaffen sei, kann nur der Redner, der eben des Gegners Recht möglichst herabsetzt, von seinem Standpunkte aus behaupten. Da *ὀρφανικά* nur dann da sein konnten, wenn Philoktemon und Ergamenes Adoptivsöhne und Vermögen hinterlassen hatten, so mußten die Verwandten das eine oder andere oder beides in Abrede stellen. Die Adoption scheinen sie nicht angegriffen zu haben, da sonst Isaios bei dem Beweis der Gültigkeit des Philoktemon'schen Testamentes, in dem Chairestratos adoptirt war, darauf zurückgekommen wäre. Viel einleuchtender war ein 2. Einwand, der wohl dahin lautete: Jedermann weiß ja, daß Philoktemon keine Güter hinterlassen, wie wir oben angenommen, oder daß diese (nach Bunsens Ansicht) von Euktemon geerbt waren, daß also in beiden Fällen das Vermögen dem Euktemon gehört und nicht den angeblichen Waisen. Damals waren die Alkekinder offenbar als Erben des Philoktemon abgewiesen worden und nicht als solche des Euktemon; es kann also jetzt recht passend die andere Frage aufgeworfen werden: Sind es Kinder des Euktemon oder nicht? Absichtlich spricht hier Isaios zweideutig und will so den Richtern die Meinung beibringen, als handle es sich auch jetzt um Philoktemon's Vermögen und nicht um das des Greises, ähnlich wie in §. 3, wo auch der Tod des Philoktemon und der jetzige Proceß unchronologisch zusammengeworfen werden.

Wenn man §. 46: *μεμαρτύρηκε δ' Εὐκτήμονος υἱὸν εἶναι γνήσιον;* §. 51: *τὸν ἐκ ταύτης τῶν Φιλοκτήμονος εἶναι κληρόνομον;* §. 10: *ὡς υἱὸν εἶναι γνήσιον Εὐκτήμονος τοῦτον* — von der Hypothesis gar nicht zu reden — mit anderen Stellen vergleicht, wie §. 4: *ἀδελφοὺς καταστήσειν* §. 12: *ὑπὲρ γνησίους* §. 17: *οἵτινες αὐτοὺς γνησίους διεμαρτύρησαν* §. 24 und 26: *ἢ διὰ τί τὸν μὲν πρεσβύτερον τοῖν παίδοιν ἐπὶ ῥητοῖς εἰςήγαγε, τοῦ δὲ νεωτέρου ἤδη γεγονότος οὐδὲ λόγον ἐποιεῖτο ζῶντος Φιλοκτήμονος — οὓς σὺ νῦν διαρρήδην μεμαρτύρηκας γνησίους εἶναι καὶ κληρονόμους τῶν Εὐκτ.* §. 28, 45, 56, 57, 58, 59: so muß es auffallen, daß bald das erste Kind bald beide als Söhne des Alten in der Diamarthrie angegeben werden. Abgesehen von §. 26, könnte man vielleicht aus dem Pluralis der Personen, in dem die Verba *μαρτυρεῖν, διαμαρτυρεῖν, ἀπογράφειν* stehen, sobald die 2 Kinder gemeint sind, und aus dem Singularis, wenn nur der älteste erwähnt wird, schließen, Androkles habe etwas Anderes beschworen als die andern.[99]) Nach den in der Anakrisis gemachten Aussagen sind freilich 2 rechtmäßige Söhne des Euktemon und einer Lemnierin oder der Kallippe beschworen

---

[98]) vgl. Platner.

[99]) vgl. Schömann comment. z. §. 10 u. 62, der sich nicht ganz gleich bleibt.

worden. Trotzdem denke ich mir, da jede Diamarthrie[100]) eine auf Zeugenbeweise gegründete sofort klare Einrede und Protestation gegen ein rechtliches Anbringen und dessen Verhandlung vor Gericht ist, diese Diamarthrie so: Androkles hat als Vormund des ältesten dessen Aechtheit auf Grund jener Einführung in die Phatrie beschworen; denn diese war ja hauptsächlich beweisend, wenn sie unter normalen Verhältnissen zu Stande gekommen. Das Schriftstück, in dem das *ἐπὶ ῥητοῖς* und das Genauere stand, war nicht mehr da, und die Phratoren konnten die Einführung nicht leugnen, wenn sie vielleicht auch jetzt einsahen, daß sie hintergangen waren. Antidorus hatte vielleicht den zweiten Alkesohn als *γνήσιος* bezeugt. Jedenfalls wäre es auffallend, wenn diese geriebenen Leute ihre Sache dadurch verdorben hätten, daß sie jene Einführung des ältesten nicht für diesen allein ausbeuteten, sondern den jüngeren, dessen Aechtheit doch schon schwerer zu beweisen war, mit hereinzogen. Der Redner freilich spricht mit Vorliebe von zweien, um den Richtern zu bedenken zu geben, mit welcher Kühnheit Androkles und Genossen behaupten, beide seien ächt, da doch anerkanntermaßen nur der älteste und der nur bedingt, in die Phratrie eingeführt worden sei.

---

§. 55. *τούτῳ καὶ τοῖς ἄλλοις συνεπιβουλεύσας τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος χρήμασι τοιαῦτα διεπράξατο οἷά περ ὑμῖν ἀπέδειξα.*

Reiske bemerkt zu dieser Stelle: aut *παισί* sufficiendum huic vocabulo (*χρήμασι*) aut ambo sic copulanda sunt: *παισὶ καί* (*χρήμασι*); nam cur alias *τοῖς ἄλλοις* dixisset? Auch Schömann nimmt an dem *τοῖς ἄλλοις* Anstoß und bemerkt: Pronomen *τούτῳ* non alium hoc loco designare potest, nisi eum, qui modo nominatus est, Philoctemonem, itaque *τοῖς ἄλλοις χρήμασι* non posse cum *τούτῳ* componi apparet. — Itaque *γνησίοις*, non *χρήμασι*, ab Isaeo scriptum fuisse suspicor. Ganz übergangen wird *τοῖς ἄλλοις* in der Uebersetzung der Pariser Ausgabe: et ipsi et Euctemonis facultatibus insidians. Versteht man unter *τούτῳ* Philoktemon, so sehe ich keinen Grund, warum man *τοῖς ἄλλοις* nicht als die Verwandten des Philoktemon, Chairestratos und Phanostratos, erklären sollte. Die 2 Dative *τούτῳ καὶ τοῖς ἄλλοις* hängen selbstverständlich von *συνεπιβουλεύσας* ab, und *τοῖς χρήμασι* ist als dat. incommodi zu *διεπράξατο* zu ziehen oder vielleicht auch noch logisch von *συνεπιβ.* regiert; so glaube ich kaum, daß die grammatische Construction angefochten werden kann. Eine andere Frage ist freilich die, ob der Sinn dieser Stelle mit den schon mitgetheilten Familienverhältnissen sich in Einklang bringen läßt. Daß schon Philoktemon unangenehme Auseinandersetzungen mit Androkles gehabt habe, darüber belehrt uns der Redner in seiner ausführlichen Erzählung nicht; denn er läßt ja Androkles und Genossen erst nach Philoktemon's Tode als Ränkeschmiede auftreten. Zu Lebzeiten des Sohnes hat nur Alke einen schlimmen Einfluß auf den Vater, und der schon besprochene Güterverkauf wird als erst nach Aufhebung des Testamentes, das fast noch zwei Jahre nach des Sohnes Tod gültig war, geschehen ausdrücklich erzählt. Verstehen wir aber unter *τούτῳ* den Chairestratos, so

---

[100]) vgl. Platner I., 163.

kann man, da nirgends sonst eine Feindschaft zwischen Chairestratos und Androkles besonders wegen des Testamentes erwähnt wird, dasselbe wie bei Philoktemon einwenden. Trotzdem möchte ich diesen §.[101]) nicht für verdächtig oder unächt halten, da er eine nothwendige Begründung des Vorhergehenden enthält; sondern entweder annehmen, daß wir hier etwas Neues über die Familienverhältnisse erfahren, oder vielleicht absichtlich vom Redner ein Hysteron für ein Proteron hingestellt wird.

Zur Rede über die Erbschaft des Hagnias.

Hagnias (I), der Großvater desjenigen Hagnias, um dessen Erbschaft es sich in unsrer Rede handelt, war der Sohn des Buselos,[102]) hatte mehrere Brüder: Eubulides, Stratios, Habro und Kleokritos, einen Sohn Namens Polemo und eine Tochter Phylomache, welche beiden (Polemo und Phylomache) also mit den Kindern des Eubulides (Philagros) und des Stratios (Phanostratos und Charidemos) Geschwisterkinder, *ἀνεψιοὶ ἐκ πατραδέλφων*, waren. Die Kinder dieser Geschwisterkinder: Theopompos und Stratokles, Söhne des Charidemus; Stratios (II), Sohn des Phanostratos; Hagnias der Jüngere und eine sonst unbekannte Tochter, Kinder des Polemo und der Schwester des jüngeren Stratios; Eubulides (II), Sohn des Philagros und der Phylomache, waren also unter sich zweite Geschwisterkinder, *ἀνεψιαδοί*.[103]) Außerdem aber war Eubulides (II) durch seine Mutter Phylomache, der Schwester des Polemo, mit dessen Sohn Hagnias (II) Geschwisterkind (*ἀνεψιὸς πρὸς μητρός*); und weil die Mutter des Hagnias (II) nach dem Tode Polemons sich wieder verheirathete, bekam Hagnias (II) noch 2 Halbbrüder, Glauko und Glaukos. Nach dem Tode des kinderlosen Hagnias (II) kommt sein Vermögen in Folge eines Testamentes an Hagnias' Schwester und nach deren Tode an den Halbbruder Glauko. Diesem macht aber Eubulides (II)[104]) und nach dessen Tode Phylomache oder die Vertreter (*κύριοι*) derselben die Erbschaft streitig, indem sie das Testament anfechten, und dringen auch durch. Aber auch diese sollte sich nicht lange des Besitzes erfreuen. In einem Proceß, in dem die Mutter des Hagnias, die zugleich 2. Geschwisterkind desselben war, und Theopompos mit Stratokles und Stratios als Erbberechtigte gegen jene Phylomache auftreten, bleibt Theopomp Sieger und erhält, nachdem Stratokles und Stratios schon vor Beginn der eigentlichen Verhandlung gestorben waren, die ganze Erbschaft. Diesen, der zugleich Vormund des Sohnes des Stratokles ist, klagt der Mitvormund der Vorenthaltung der halben Erbschaft an, weil Theopompos mit Stratokles ausgemacht, im Falle des Gelingens die Erbschaft zu theilen und die Hälfte

---

101) Cod. Z. hat ihn nicht.
102) Vgl. Demosth. geg. Macart. p. 1055. — Schömann prooem. (S. 448).
103) Vgl. Schöm. und Bunsens Stammtafel des Buselidischen Geschlechtes und Schöm. Anmerkung über Stratios den Jüngern.
104) Demosthen. p. 1063.

dem Waisenkinde nach Stratokles Tod versprochen habe. Gegen diesen Vorwurf der *κάκωσις* vertheidigt sich nun unser Redner. Im Voraus kann hier schon bemerkt werden, daß der Sohn des Theopompos, Makartatos, wegen derselben Erbschaft von Demosthenes in seiner bekannten Rede zu Gunsten des Eubulides (III), des Sohnes der Phylomache, (II) angegriffen wird.

Wie schon oben bemerkt, läßt sich aus dieser Rede manches für ein Erbrecht der Mutter nach dem Ableben des kinderlosen Sohnes anführen. Bunsen[105]) hat auf Grund des §. 30: *ἧκεν ἂν οὖν ἐπ' αὐτὰ τοῦτο μὲν ὁ Γλαύκων ὁ τοῦ Ἁγνίου ἀδελφὸς, πρὸς ὃν μὴ ὅτι γένος εἶχον ἄμεινον εἰπεῖν, ἀλλὰ —, τοῦτο δ', εἰ μὴ ἐβούλετο οὗτος, ἡ Ἁγνίου κἀκείνου μήτηρ, προσῆκον καὶ αὐτῇ τῆς ἀγχιστείας τοῦ αὐτῆς υἱέος* ff. behauptet, noch diesen Worten sei es unzweifelhaft, daß in der Klasse der Verwandten von mütterlicher Seite die Mutter des Verstorbenen nach dessen Halbbruder *πρὸς μητρός* erbe. Dagegen beruft sich Gans nach Jones auf §. 17: *ὁ συγγενέστατον μὲν ἦν τῇ φύσει πάντων, ἐν δὲ ταῖς ἀγχιστείαις ὁμολογουμένως οὐκ ἔστιν*, und sagt: „Die *ἀγχιστεία* ist ein durchaus festes Verhältniß, nicht ein relatives. Wenn gesagt wird, der *νόθος* habe keine *ἀγχ.*, so heißt das, er habe kein Erbrecht überhaupt, nicht, er komme erst später im Erbrecht an die Reihe. Hierin scheint jedoch Gans zu irren; denn *ἀγχ.* ist gerade sehr oft ein relativer Begriff, wie mehrere Stellen[107]) beweisen. Der Schluß, den Gans macht: „Da die mütterlichen Verwandten nach den väterlichen kommen, die Mutter aber kein Erbrecht hat, so folgt daraus, daß die Mutter nicht zu den mütterlichen Verwandten gerechnet wird," beweist also nichts, da die eine Prämisse nicht richtig ist. Der Zusammenhang, in dem unsre Stelle steht, scheint ebenfalls für Bunsen zu sprechen. Warum betont der Redner so sehr das *γένος*? Warum sagt er ausdrücklich, nach den *ἀνεψιοῦ παῖδες πρὸς πατρός* kämen die Verwandten *πρὸς μητρός*? Die Erklärung von Gans: der Redner wolle hier keine genaue Successionsliste entwerfen, sonst hätte er ja auch die Mutter des Hagnias als zweites Geschwisterkind in der Klasse der väterlichen Verwandten vor Glauko anführen müssen, genügt ebenfalls nicht. Gans vergißt nämlich, daß schon oben[108]) von der Mutter als *ἀνεψιοῦ παῖς* die Rede war und der Sprecher diesen Punkt als bekannt annimmt, und übersieht, daß Is., nachdem er einmal zu den Verwandten *πρὸς μητρὸς* übergegangen, sehr genau die Reihenfolge dieser angibt, indem er hinzufügt, das Erbrecht hätte die Mutter, wenn dieser (Glauko) nicht wollte. Warum aber, könnte man fragen, soll Glauko vor seiner Mutter erben? Vielleicht deshalb, weil die Söhne auch die Pflicht hatten, die Mutter zu erhalten. Wenn Gans ferner sagt, er sehe nicht ein, warum die Mutter erben solle, wenn der Vater kein Erb-

---

105) Vgl. Bunsen d. j. h. Ath. p. 23, 24, 25. Bunsens Ansicht: die Mutter des Hagnias habe zuerst als *ἀνεψιοῦ παῖς* und dann als Mutter proceßt, ist nicht richtig. — Platner, Heidelb. Jahrbb.

106) Gans, Erbrecht S. 371—375. — Jones Comment p. 183.

107) Vgl. §. 18, 19, 29 ff.

108) Vgl. §. 17.

recht habe,[109]) so könnte man in Bunsens Sinne erwidern: Warum soll der Vater nicht erben, da wir doch eine so gute Beweisstelle für das Erbrecht der Mutter haben? Indeß es ist auffallend, daß sonst, wenn ich nicht irre, nirgend, auch da nicht, wo von den Collateralen *πρὸς μητρός* gesprochen wird, die Mutter als Erbin erwähnt wird, obschon man auch hier wie bei dem Vater sich allenfalls denken könnte, der Gesetzgeber habe das Erbrecht der Eltern als selbstverständlich vorausgesetzt und deshalb nicht besonders angeführt. Schließlich geht meine Meinung dahin, daß zwar Bunsens Gründe, die auf der richtigen Auffassung der Stelle zu beruhen scheinen, von Gans nicht widerlegt sind, trotzdem aber das Erbrecht der Mutter bezweifelt werden kann, besonders da dasjenige des Vaters noch nicht bewiesen ist.

§. 1. *εἰς τὸ γένος ἐπανέρχεται.*

Schömann meint, *ἐπαν.* passe durchaus nicht, da ja die *ἀνεψιῶν παῖδες* selbst nach Bunsens[110]) Ansicht nicht außerhalb des *γένος* stünden, man also auch nicht zurückkehren könne. Mit dem Unterschiede, den Bunsen zwischen *γένος* als dem Inbegriff der Descendenten und *συγγένεια* als dem der cognati macht, ist Schömann im allgemeinen einverstanden, fügt aber hinzu, es handle sich ja gar nicht um Descendenten, sondern um die Collateralen väterlicher und mütterlicher Seite. Verstehe ich Bunsen[111]) recht, so ist ihm *γένος* die Linie, welche die Ascendenten und Descendenten bilden. Von dieser Linie ist allerdings hier abgewichen dadurch, daß der Redner auf das Erbrecht der Collateralen, der Brüder und deren Kinder ff. übergegangen ist. Nachdem also der Gesetzgeber das Erbrecht der Descendenten — vielleicht auch der Ascendenten — als selbstverständlich vorausgesetzt und die Collateralen *πρὸς πατρός* abgehandelt hat, geht er auf das *γένος* des Verstorbenen, auf die Linie der Ascendenten zurück, um die mütterlichen Verwandten in ähnlicher Reihenfolge aufzuzählen. Sollte dennoch jemand an dieser Bedeutung von *γένος* Anstoß nehmen, so könnte man *τοὺς γονεῖς* oder *γονέας* emendiren; denn *γονεῖς* paßt ebensogut auf die *παῖδες ἀνεψιῶν* wie auf den Verstorbenen. Verfehlt scheint mir Reiske's Conjectur: *πρῶτον γένος*, was zunächst nur die erste Klasse bedeuten könnte, die der Brüder und Bruderskinder, oder bei sehr gekünstelter Auslegung die dieser Klasse entsprechende der mütterlichen Verwandten; verfehlt auch die Uebersetzung principium generis,[112]) da es sich hier um keinen Anfang und kein Ende des Geschlechtes handelt, sondern um die stirps, von der man sich entfernt hat.

---

[109]) Vgl. oben über das Erbrecht des Vaters, wo Bunsen ein solches annimmt, Gans nicht.

[110]) Bunsen d. j. her. Ath. p. 34. Dagegen Platner Heidelb. Jahrbb. Nr. 74, S. 1174.

[111]) Bunsen, p. 6. — *γένος* et in universum totam quandam familiam gentemve et cognationis rationem vel gradum indicat (vgl. *ἐν ταὐτῷ γένει*, — *γένος ἄμεινον*). Proprie tum homines stirpe sive generando quasi linea recta inter se nexi *γένος* efficiunt. und p. 31. annot. 69.

[111]) Vgl. a. Pariser Ausgabe und Uebersetzungen von *κατὰ ταὐτὰ καθάπερ* ff. et arbitros facit defuncti consobrinos a parte materna eodem ordine atque in consanguineis paternis ist ungenau, weil man meinen könnte, es handle sich hier blos um consobr. und nicht zunächst um den mütterlichen Halbbruder. Reiske hat's im Folgenden erklärt. — Vgl. a. Schömann zu Reiske's Uebersetzung von §. 6.

Schömann streicht *εἰς* und zieht *γένος* zu *τοῦτο* „diese Klasse“; ich meine aber, *γένος* sei bei *τοῦτο* überflüssig, und *ἐπανέρχεται* würde durch Weglassen des *εἰς γένος* etwas unverständlich.

§. 13. *Οὐκ οὖν δεινὸν ἐμοὶ — τολμᾶν τουτονὶ συκοφαντεῖν, καὶ διαγωνίσασθαι μὲν, ἡνίκ᾽ ἐγὼ τοῦ κλήρου τὴν δίκην ἐλάγχανον, μὴ οἴεσθαι δεῖν, μηδὲ παρακαταβάλλειν οὗ περὶ τῶν τοιούτων εἴ τι δίκαιον εἶχεν εἰπεῖν διαγνωσθῆναι προσῆκεν, ἐπὶ δὲ τοῦ παιδὸς ὀνόματι πράγματ᾽ ἐμοὶ παρέχειν καὶ περὶ τῶν μεγίστων εἰς κίνδυνον καθιστάναι.*

Als Theopompos des Hagnias Erbschaft, welche Phylomache, des Eubulides Tochter, besaß, beanspruchte, hatte er, weil es sich um eine zugesprochene Erbschaft handelte, eine *παρακαταβολή*, ein Sukkumbenzgeld hinterlegen müssen.[113]) Der Vormund war damals nicht mit Theopomp gegen die Besitzerin aufgetreten, weil anfangs noch Stratokles gelebt und dann nach Aussage des Vormundes Theopompos seinem Bruder oder Neffen in einem Uebereinkommen die Hälfte versprochen hatte. Jetzt wird Theopomp mit einer *εἰςαγγελία κακώσεως*, d. h. einer Klage wegen gesetzwidriger Verletzung Schutzbedürftiger, vom Vormund belangt und die Herausgabe[114]) jener Summe gefordert. Bei diesem Processe aber war für den Kläger durchaus keine Gefahr, wohl aber für den Beklagten; denn weder brauchte jener eine Parakatabole zu hinterlegen, noch die Gerichtsgelder (*πρυτανεῖα, παραστάσεις*) zu bezahlen, noch hatte er die Atimia zu fürchten, wie bei den übrigen öffentlichen[115]) Klagen, wenn er nicht ein Fünfel der Stimmen bekam; ging also ganz straflos aus.[116]) Dagegen war für den Beklagten diese Klageform (Eisangelie) nicht nur schon an und für sich sehr niederdrückend, da sie sonst nur bei Verfolgung der größten Verbrechen[117]) üblich war, den Theopomp mithin als höchst gefährlichen Menschen in den Augen der Richter erscheinen ließ; sondern brachte ihn auch, wenn er sachfällig wurde, in die empfindlichsten Verluste an Vermögen und Rechten.[118])

§. 15. *Ἐμοὶ γὰρ, ὦ ἄνδρες, λαχόντι τοῦ κλήρου τὴν δίκην*[119]) *οὗτος ὁ νῦν ἐμὲ εἰςαγγέλλων ᾤήθη δεῖν παρακαταβάλλειν ὑπὲρ τοῦ παιδὸς, οὔτε οἱ Στρατίου παῖδες οἱ ταὐτὸ τῷ παιδὶ προσήκοντες, οὔτε δι᾽ ἄλλο οὐδὲν αὐτοῖς ἐνόμιζον προσήκειν τούτων τῶν χρημάτων.*

---

113) Platner II. 312, 313 nennt es eine Art sponsio der Römer. 310 Unterschied zwischen *ἀμφισβητεῖν* und *παρακατ.* §. 27. Rede über d. E. d. Ph. §. 12 des Nikostr. §. 4, 10. Böth Staatshaush. d. Ath. I. 386. *παράβολον* und *παρακ.* Dagegen Platner a. a. O. Pollux. VIII. 32. Harpokr. Suidas. Demosth. p. 1051, 1054. Meier u. Schöm. Att. Proceß 618—621.

114) Vgl. Harpokr. unter *κάκωσις*, Meier u. Schöm. S. 260 ff. Platner I., 365 über *εἰσαγγελία*.

115) Vgl. Harpokr. Suidas, Pollux. (III. 47, VIII, 31) Lex. Seg. 269. nennen die Klage wegen *κάκωσις* eine *δίκη*, wenn sie die Betheiligten anstellen. Platn. II. 224 ff.

116) Vgl. §. 11. Pollux. VIII. 52: *ὅτι δὲ εἰςαγγείλας καὶ οὐχ ἑλὼν ἀζήμιος ἦν.*

117) Vgl. Platner und Schöm. *ἄγραφα ἀδικήματα.*

118) Er hatte eine vom Archon oder Kläger geschätzte Buße zu zahlen. Erbsch. d. Pyrrh. p. 53, 54: *ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος.* — Platner II. 227, 229 und 233. Böth: der Staat bekommt die *τιμήματα* in öffentlichen Klagen. Meier u. Schöm. 184 u. 185 über die *ἀγῶνες τιμητοί* und *ἀτίμητοι* 126, 143. Demosth. p. 1076.

119) Meier S. 596 über den Ausdruck *τοῦ κλήρου τὴν δίκην λαγχάνειν* und *λαγχ. τὴν λῆξιν*; ersterer wird nur gebraucht, wenn ein Gegner da ist, letzterer in jedem Falle.

Reiske und Schömann bezweifeln die Richtigkeit von *οὔτε δι' ἄλλο* und emendiren jeder auf seine Weise. Der erstere meint, es fehle hier etwas oder man müsse *οὔτε οἱ ἄλλοι οὐδέν* lesen, und übersetzt und erklärt es: neque ex titulo legationis testamentariae neque ulla de causa animum induxerunt mecum contendere existimantes id sibi nefas esse. Schömann sagt: corruptum esse locum nemo negaverit, denn erstens sei das dreimalige *οὔτε* eine oppositio inelegans et absurda und selbst *οὐδέ* statt des letzten *οὔτε* gebe keinen Sinn, da im Vorhergehenden kein Grund erwähnt sei, der die Gegner am Processiren gehindert hätte. Gegen Reiske's Erklärung macht Schömann mit Recht geltend, daß man an eine *διαθήκη* hier nicht denken könne, sondern nur an das Erbrecht, welches auf der Verwandtschaft beruhe, man auch nicht wüßte, wer die *οἱ ἄλλοι* sein sollten; man müsse also lesen *οὐδὲν δι' ἄλλο ἢ ὅτι οὐδὲν αὐτοῖς* ff. Auch hier huldige ich im Widerspruch mit Schömann dem Grundsatze, daß die handschriftliche Lesart so lange gehalten werden muß, als sie passend erklärt werden kann. Und das ist, wie mir scheint, hier der Fall. Als damals Theopomp klagte, hat weder der Vormund für den Mündel eine Parakatabole niedergelegt, noch die Kinder des Stratios, die in demselben Grade wie des Stratokles Sohn mit Hagnias verwandt sind. Durch die beiden ersten *οὔτε* werden also die Personen einander gegenüber gestellt, die allenfalls durch ihre *ἀγχιστεία* zu einem gerichtlichen Vorgehen sich hätten veranlaßt sehen können; da sie es nicht gethan, so ist damit bewiesen, daß sie selbst von der Richtigkeit ihrer Erbansprüche überzeugt waren. Von einem *ἄλλο* konnte damals noch nicht die Rede sein. Nachdem aber der Proceß gewonnen war und man, wie die Gegner sagen, vergeblich auf Erfüllung des Versprechens bezüglich der Hälfte der Erbschaft gewartet hatte, da ging der Vormund mit der Klage der Kakosis gegen Theopompos vor und verlangte laut der Vereinbarung jene Hälfte.[120]) Darnach ist also das *ἄλλο* nichts anderes, als der auf jenes Versprechen gegründete Rechtsanspruch des Mitvormundes, was auch schon im Vorhergehenden angedeutet ist.[121]) Mit dem *οὐδὲν δι' ἄλλο* hilft sich offenbar Theopompos mit kühnem Sprunge vorerst über die Hauptsache, das Versprechen, weg, um im Folgenden sein Erbrecht der Phylomache, Hagnias Mutter und damit auch dem Sohne des Stratokles gegenüber in das beste Licht zu stellen. Als Subjekt zu *ἐνόμιζον* ist der Vormund und die Kinder des Stratios zu denken, die damals keinen solchen Grund angegeben haben, wie jetzt der Vormund. So wird durch das dritte *οὔτε* der Rechtsanspruch, der sich aus dem Versprechen ableiten läßt, gleicher Weise wie der in der Verwandtschaft liegende geleugnet.

§. 17. — *ὥστε ἡ μὲν τὸν κλῆρον ἔχουσα καὶ οἱ λέγοντες, τὸ περὶ αὐτῆς γένος ἐπειδὴ κατεψεύσαντο, ῥᾳδίως ὑπ' ἐμοῦ ἐξηλέγχθησαν οὐκ ἀληθές τι γράψαι τολμήσαντες.*

Theopomp scheint damals die durch die Großmutter Philomache (I) bedingte Verwandtschaft der Phylomache II. und des Eubulides (II) angefochten zu haben, indem er sich nach einer Stelle aus Demosthenes darauf berief, daß er *πρὸς ἀνδρῶν*[122]) mit Hagnias

[120]) Vgl. §. 27.
[121]) Vgl. §. 14.

verwandt wäre, jene also *πρὸς γυναικῶν*, und nach einer andern behauptete, die Großmutter der Phylomache II. sei gar nicht die Schwester des Polemon (Tante des Hagnias) gewesen. Diese letzte Aeußerung, die Demosthenes[123]) dem Vater seines Gegners Markartatos in den Muud legt, ist wohl schon deshalb nicht wörtlich zu fassen, weil eine solche kühne Unwahrheit doch jeder Zeit widerlegt werden konnte. Platner hat schon zum Theil bewiesen, daß die Ausdrücke *πρὸς πατρός* und *πρὸς ἀνδρῶν*,[124]) *πρὸς μητρός* und *πρὸς γυναικῶν* von den Rednern öfters mißbraucht werden. Obgleich man im Allgemeinen *πρὸς πατρός* und *πρὸς μητρός* vom Vater des Verstorbenen verstand, so ist doch anzunehmen, daß hier und da Deutungen mit unterliefen, in denen jene auf den Erbenden bezogen wurden. Wenn nun vielleicht Theopomp *πρὸς γυναικῶν* als *πρὸς μητρός* erklärt und so nachgewiesen hat, daß Eubulides (II) *πρὸς μητρός* mit Hagnias verwandt sei und ihm, dem Theopomp (als *ἀνεψιοῦ παῖς πρὸς πατρός*) in der Erbberechtigung nachstehe: so konnte jemand, der *πρὸς μητρός* in der gewöhnlichen Bedeutung nahm, allerdings sagen, Theopomp habe behauptet, die Phylomache sei nicht die Schwester des Polemo gewesen, da ja, wenn sie es war, Eubulides und Phylomache mit Hagnias *πρὸς πατρός* verwandt sein mußten.

§. 21. *καδίσκος γὰρ ἔμελλεν ἑκατέρᾳ τεθήσεσθαι.*

Wenn mehrere sich um eine Erbschaft stritten, wurden ebensoviele Gefäße (Urnen) zur Aufnahme der Richterstimmen hingestellt, als es Parteien waren; prozeßten zwei unter demselben Rechtstitel, so bekamen diese nur ein Gefäß.[125]) Nach Demosthenes' Erzählung sollen in der hier erwähnten Gerichtsverhandlung 4 Parteien die Phylomache, die Besitzerin der Erbschaft, angegriffen haben: Theopompos, Glaukos und Glauko, der schon früher einen Prozeß gegen Phylomache verloren hatte, und ein gewisser Eupolemos; aber doch nur *τέτταρες καδίσκοι* aufgestellt gewesen sein. Platner und Andere haben deshalb *πέντε* vorgeschlagen. Dagegen erklärt Schömann: Aus dem *τέτταρες*[126]) sei ersichtlich, daß Demosthenes die Mutter des Hagnias zu erwähnen vergessen habe; die 4 Parteien seien demnach Phylom., Theop., Glaukon und Glaukos, die jedenfalls den gleichen Rechtsanspruch hätten, und die Mutter des Hagnias; Eupolemos habe schwerlich für sich die Erbschaft beanspr?cht, sondern wohl die anderen durch Zeugnisse und Reden unterstützt. Warum aber gerade Eupolemos nicht selbständig aufgetreten sein soll, kann weder durch das Demosthenische *προςλαβόντες*, noch durch den Inhalt der ganzen Stelle begründet werden. Nach unserer Rede möchte ich vermuthen, daß Eupolemos einer jener *κύριοι* der Mutter des Hagnias war, der die Sache dieser vor Gericht vertrat, Demosthenes also die Mutter des Hagnias nicht vergessen habe, und die 4 *καδίσκοι* der des Theopompos, des Glaukos und Glauko, des Eupolemos, d. h. der Mutter des Hagnias waren.

---

[122]) Vlg. Demosthenes S. 1077. Heid. Jahrb. 1814 S. 1189.

[123]) Demosthenes S. 1059. §. 17 unserer Rede.

[124]) In wie weit die *πρὸς ἀνδρῶν* vor denen *πρὸς γυναικῶν* Abstammenden im Erbrecht bevorzugt waren, vgl. Platner, Heid. Jahrb.

[125]) Meier u. Schöm. Att. Proceß S. 723. — Platner, II. 315.

[126]) Vgl. Platner, der entweder *τέτταρες* in *πέντε* verbessert oder jene 4 nur auf die Ankläger bezogen wissen will. Petitus legg. Att. p. 423.